

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 19. OKTOBER 1981

Nr. 42

Seite	Seite	Seite
<p>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Ungültigkeitserklärung einer konsularischen Bescheinigung 1974</p> <p>Der Hessische Minister des Innern Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. 5. 1975; hier: § 8 Abs. 1 SZG — Sonderbetrag für Kinder 1974 Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichem Unterricht in der Ausbildung der Beamten 1974 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. 6. 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970 1975 Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. 6. 1981 1975 Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 11. 6. 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1980 1976 Lotteriewesen; hier: Barablösung von Sachgewinnen bei Viehmarktlotterien und -auspielungen und Auspielungen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombohlen) 1977 Richtlinien für die Erteilung von Berechtigungen zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der hessischen Vollzugspolizei 1977 Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Libanesischer „Laissez-Passer“ 1978 Wertermittlung von Grundstücken nach den §§ 136 ff. BBauG; hier: Änderungen und Ergänzungen der Wertermittlungsrichtlinien 1976 1978 Anerkennung eines Atemschutzgerätes 1978</p> <p>Der Hessische Minister der Justiz Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 1978</p> <p>Der Hessische Kultusminister Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Diözese Limburg</p>	<p>(hessischer Anteil) für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1982, 1983 und 1984 1979 Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr 1982 1979</p> <p>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Öffentliches Auftragswesen; hier: Einrichtung von VOB-Stellen und einer Zentralstelle zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Baumarkt 1979 Sicherstellung des Baues und Betriebes der Erdgasleitung von Bebra nach Rotenburg a. d. Fulda 1979 Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110/220/380-kV-Hochspannungsfreileitung Ried-Urberach 1979 Planfeststellung für den Ausbau und die Verlegung der Landesstraße 3225 zwischen Morschen/Ortsteil Altmorschen und Morschen/Ortsteil Wichte, Schwalm-Eder-Kreis, von Bau-km 0—100 bis Bau-km 0+960 (Teilumgehung Neumorschen); hier: Planfeststellungsbeschuß vom 13. 9. 1976 1980</p> <p>Der Hessische Sozialminister Dienstanzweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen 1980 Ausbildung der Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Versorgungsverwaltung; hier: 1. Ausbildungsbehörden, 2. Ausbildungspläne 1981</p> <p>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Ortsteils Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda 1982 Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Neunter Änderungstarifvertrag vom 3. 6. 1981 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten</p>	<p>2. Erster Änderungstarifvertrag vom 3. 6. 1981 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall 3. Tarifvertrag vom 3. 6. 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende 1982 Flurbereinigung Hungen—Nonnenroth, Landkreis Gießen 1983 Flurbereinigung Feldatal—Windhausen, Vogelsbergkreis 1984</p> <p>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerle von Kleinauheim“ vom 22. 9. 1981 1985 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwalbennest von Neckarsteinach“ vom 6. 10. 1981 1987</p> <p>Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1989</p> <p>Regierungspräsidenten DARMSTADT Änderung von Standesamtsbezirken; hier: Ausgliederung der Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken aus dem Standesamtsbezirk Wiesbaden-Dotzheim 1989</p> <p>KASSEL Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Gemeinde Kaufungen 1989</p> <p>Buchbesprechungen 1989</p> <p>Öffentlicher Anzeiger 1993 Andere Behörden und Körperschaften 2002 Öffentliche Ausschreibungen 2003 Stellenausschreibungen 2004</p>

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

1176

Ungültigkeitserklärung einer konsularischen Bescheinigung

Die für Frau Dallya Lenz, Angestellte des Kenianischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, am 5. Mai 1980 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte grüne Bescheinigung Nr. 0141 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 30. September 1981

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 — 2 a — 10/03

St.Anz. 42/1981 S. 1974

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

1177

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173);

hier: § 8 Abs. 1 SZG — Sonderbetrag für Kinder

Bezug: Mein Rundschreiben vom 10. Oktober 1975 (St.Anz. S. 1970)

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 22. September 1981 — D II 3 — 221 670 — 8/4 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 2. Oktober 1981

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1547 A — I

St.Anz. 42/1981 S. 1974

Anlage

Der Bundesminister des Innern

Bonn, 22. September 1981

D II 3 — 221 670 — 8/4

Oberste Bundesbehörden

Für das Besoldungsrecht zuständige Minister/Senatoren der Länder

nachrichtlich:

Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen

Betr.: Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173);
hier: § 8 Abs. 1 SZG — Sonderbetrag für Kinder

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. September 1975 — D II 3 — 221 670/15 —

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß eine nach §§ 48 und 49 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil (SGB I vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015) an einen anderen als den Berechtigten erfolgte Zahlung des Kindergeldes der Gewährung des Sonderbetrages gemäß § 8 Abs. 1 SZG nicht entgegensteht, da diese Vorschriften Verfahrensregelungen zugunsten der Unterhaltsberechtigten treffen und den materiellen Rechtsanspruch des Unterhaltsverpflichteten auf das Kindergeld unberührt lassen.

Zur Klarstellung bitte ich, mein Durchführungsrundschreiben vom 30. September 1975 — D II 3 — 221 670/15 — auf Seite 8 zu § 8 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dem Anspruch auf den Sonderbetrag steht eine Auszahlung des Kindergeldes nach §§ 48 und 49 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil (SGB I vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469) an einen anderen als den Berechtigten nicht entgegen. Da der Berechtigte weiterhin Inhaber des Anspruchs auf Kindergeld bleibt, wird durch eine Zahlung nach §§ 48 und 49 SGB I beim Empfänger des Kindergeldes ein Anspruch auf den Sonderbetrag nicht begründet.“

Im Auftrag
gez. Müller

1178

Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichem Unterricht in der Ausbildung der Beamten

Die Vergütung von nebenamtlichem Unterricht in der vom Land Hessen betriebenen Beamtenausbildung bestimmt sich vom 1. Januar 1982 an nach den nachstehenden Richtlinien. Diese Richtlinien erfassen auch den Unterricht, der in Lehrform in Ausbildungsstätten erteilt wird, sofern kein Lehrauftrag einer Verwaltungsfachhochschule erteilt ist.

Die obersten Landesbehörden setzen für ihren Zuständigkeitsbereich unter Beachtung der Höchstsätze in Nr. 4.1 der Richtlinien die Vergütung je Unterrichtsstunde fest. Sofern der Unterrichtende teilweise entlastet ist, ist dieser Stundensatz im Ausmaß der Entlastung zu ermäßigen. Die obersten Landesbehörden können die Lehrvergütung auf einen Höchststundensatz in einem bestimmten Zeitraum begrenzen (Nr. 4.3 der Richtlinien).

Die übrigen Teile der Richtlinien gelten unmittelbar, brauchen mithin nicht in die jeweiligen Vergütungsregelungen aufgenommen zu werden.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 29. September 1981

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1564 A — 1

St.Anz. 42/1981 S. 1974

**Richtlinien
über die Vergütung von nebenamtlichem Unterricht
in der Ausbildung der Beamten
vom 29. September 1981**

- 1.1 Einem Beamten oder Richter kann für die Erteilung von Unterricht in der vom Land Hessen betriebenen Ausbildung von Beamten eine Lehrvergütung gewährt werden,
 - a) wenn er diese Tätigkeit nebenamtlich ausübt,
 - b) soweit er für diese nebenamtliche Tätigkeit nicht angemessen entlastet ist und
 - c) wenn die Tätigkeit nicht dem Hauptamt zugewiesen werden kann.

Die Ausgliederung einer zum Aufgabenkreis des Beamten oder Richters gehörenden Tätigkeit, um sie als vergütungsfähige Nebentätigkeit zu übertragen, ist unzulässig.

- 1.2 Sofern der Beamte oder Richter zwar nicht angemessen, aber teilweise entlastet ist, erhält er die Lehrvergütung nach Nr. 4.1 anteilig.
- 2.1 Eine Lehrvergütung wird nur für die praktische Ausbildung begleitende, in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vorgeschriebene, theoretisch orientierte, methodische Wissensvermittlung gewährt. Als Unterricht gilt auch eine Lehrtätigkeit im vorstehenden Sinne in Lehrgängen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen.
- 2.2 Ein Unterrichtsauftrag darf nur erteilt werden, wenn und soweit der Unterricht zur Sicherstellung der Ausbildung notwendig ist.

3. Die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts darf nicht zu einer übermäßigen Belastung des Beamten oder Richters führen und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Hauptamtes nicht beeinträchtigen. Im Jahresdurchschnitt sollte deshalb bei einem Beamten oder Richter der Auftrag zur Erteilung von Unterricht wöchentlich vier Unterrichtsstunden nicht übersteigen.
- 4.1 Als Lehrvergütung kann je Unterrichtsstunde (45 Minuten) gewährt werden für die Unterrichtung von
 - 4.1.1 Nachwuchskräften des höheren Dienstes bis zu 27,— DM,
 - 4.1.2 sonstigen Nachwuchskräften bis zu 18,— DM.
- 4.2 Werden Nachwuchskräfte verschiedener Laufbahngruppen unterrichtet, bemißt sich die Lehrvergütung nach dem Satz der am stärksten vertretenen Laufbahngruppe.
- 4.3 Die Lehrvergütung kann auf einen Höchstsatz in einem bestimmten Zeitraum begrenzt werden.
- 5.1 Als Unterricht gilt auch die Besprechung von schriftlichen Arbeiten. Ferner gilt als Unterricht die Aufsicht bei schriftlichen Arbeiten, sofern der Aufsichtsführende sie bewertet.
- 5.2 Mit der Lehrvergütung ist die Zeit der Vorbereitung des Unterrichts sowie die Zeit der Ausarbeitung und Korrektur von schriftlichen Arbeiten abgegolten.
6. Eine Lehrvergütung wird nicht gewährt für
 - 6.1 eine Unterweisung oder andere Ausbildung von Beamten am Arbeitsplatz und
 - 6.2 die Aufsicht bei der Fertigung schriftlicher Arbeiten; Nr. 5.1 Satz 2 bleibt unberührt.
7. Neben der Lehrvergütung wird Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.
8. Ob es sich bei der Lehrvergütung um Einkünfte aus selbständiger Arbeit handelt, oder ob die Lehrvergütung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dem Lohnsteuerabzug unterliegt, richtet sich nach Abschnitt 54 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien.
9. Die Lehrvergütung ist bei Titel 427 61 zu buchen.
10. Diese Richtlinien gelten für eine Lehrtätigkeit von Angestellten entsprechend.
11. Diese Richtlinien gelten nicht für die Erteilung von Unterricht allgemeinbildender Art an der Polizeifachschule durch hauptamtliche Lehrkräfte mit pädagogischer Ausbildung anderer Schulbereiche sowie für Unterricht, der auf Grund eines Lehrauftrags einer Verwaltungsfachhochschule erteilt wird. Die Abschnitte I und II des Erlasses des Ministers der Justiz vom 1. Oktober 1971 (JMBl. S. 695), geändert durch Erlaß vom 13. April 1973 (JMBl. S. 289), sowie die Regelungen über Aufwandsentschädigungen nach dem Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1975 (StAnz. S. 2342), geändert durch Erlaß vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 224), gelten unverändert fort. Desgleichen bleiben die Regelungen über die Gewährung von Prüfungsvergütungen unberührt.
12. Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.
13. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.
14. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

1179

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. Juni 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970

Bezug: Meine Rundschreiben vom 19. Juli 1972 (StAnz. S. 1329), 15. Januar 1973 (StAnz. S. 230), 10. Mai 1976 (StAnz. S. 984)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 11. Juni 1981 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft

von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 vereinbart. Mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands ist ein gleichlautender Tarifvertrag unter dem Datum 12. Juni 1981 abgeschlossen worden.

Durch die Änderung wird in § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages nunmehr auf die Regelung in Nr. 23 Abs. 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes Bezug genommen, nach der den Beamten des gehobenen technischen Dienstes eine Zulage zusteht. Eine materielle Änderung tritt dadurch nicht ein.

Den am 1. September 1980 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 2. Oktober 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2152 A — 30
StAnz. 42/1981 S. 1975

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. Juni 1981

zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. Mai 1976, werden die Worte „Artikel II § 2 Abs. 2 und 3 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (I. BesVNG)“ durch die Worte „Nr. 23 Abs. 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

München, den 11. Juni 1981

(Es folgen die Unterschriften)

1180

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 11. Juni 1981 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — je einen gleichlautenden Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vereinbart.

Mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands ist über den Abschluß eines gleichlautenden Tarifvertrages Einvernehmen erzielt worden, der das Datum vom 12. Juni 1981 trägt.

Durch den Tarifvertrag wird im wesentlichen die Eingruppierung der Angestellten bei den Berliner Verkehrsbetrieben und der Angestellten in den Nahverkehrsbetrieben im Kommunalbereich neu geregelt. Angestellte des Landes werden von dieser Neuregelung nicht erfaßt. Ich gebe den am 1. Juni 1981 in Kraft getretenen Tarifvertrag nur hinsichtlich der Teile bekannt, die für den Landesbereich von Belang sind. Bei Bedarf kann die vollständige Fassung des Tarifvertrages bei mir angefordert werden. Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

§ 1 Nr. 2 enthält eine redaktionelle Anpassung, die bei dem Abschluß des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 (StAnz. S. 1506) übersehen worden ist. Durch § 1 Nr. 4 wird nunmehr tarifvertraglich sichergestellt, daß die Zulage nach der Fußnote 1 zur VergGr. V b in

Teil II Abschn. Q der Anlage 1 a zum BAT bei der Berechnung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes zu berücksichtigen ist, vgl. hierzu Abschn. II Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc meines Rundschreibens vom 3. Juni 1980 (StAnz. S. 1091).

Diese Bekanntmachung und der Tarifvertrag gehen den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 2. Oktober 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2105 A — 71
StAnz. 42/1981 S. 1975

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in Nahverkehrsbetrieben)
vom 11. Juni 1981**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen) vom 18. Februar 1981, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Die Inhaltsübersicht zu Teil II wird wie folgt ergänzt:
„Q. Meister, Grubenkontrolleure, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben
R. Schwimmeister, Schwimmeistergehilfen“
- Nr. 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erhält die folgende Fassung:
„Die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen I b, IV b, VI b, VII u. IX b und der einzigen Fallgruppe der Vergütungsgruppe IX a des Allgemeinen Teils sind keine besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Sätze 1 und 2.“
- In der Protokollnotiz Nr. 13 Buchst. b zu Teil I wird in der Aufzählung nach der Zeile
„alle Fallgruppen 1 und 10 der Vergütungsgruppe V b des die Zeile
„Fallgruppen 1 und 10 der Vergütungsgruppe V b des Teils IV Abschn. B,“
eingefügt.
- In Teil II Abschn. Q wird der Fußnote ¹⁾ zur Vergütungsgruppe V b der folgende Unterabsatz angefügt:
„Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“
- Teil IV Abschn. B erhält die folgende Fassung:

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Mai 1981 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben als der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Für die Angestellten, die unter diesen Tarifvertrag fallen und die am 31. Mai 1981 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juni 1981 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

Soweit die Eingruppierung oder der Anspruch auf die Zulage nach der Fußnote ¹⁾ zur Vergütungsgruppe V b von einer

Bewährungszeit abhängt, werden vor dem 1. Juni 1981 zurückgelegte Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 4

Übergangsvorschrift für die unter das Gesetz über den Beruf des Logopäden fallenden Angestellten

Auf die Angestellten, die unter das Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) fallen, werden bis zu einer anderweitigen tariflichen Regelung die Tätigkeitsmerkmale für Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT (Bund/TdL) bzw. der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971 (VKA) angewendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in Kraft.

München, den 11. Juni 1981

(Es folgen die Unterschriften)

1181

Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 11. Juni 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1980

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Januar 1971 (StAnz. S. 282) i. d. F. vom 8. Juni 1971 (StAnz. S. 1044) sowie mein Rundschreiben vom 15. April 1981 (StAnz. S. 1021)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 11. Juni 1981 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — je einen wortgleichen Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1980 abgeschlossen. Den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 2. Oktober 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2152 A — 37
StAnz. 42/1981 S. 1976

**Änderungstarifvertrag Nr. 14
vom 11. Juni 1981
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach
besoldungsrechtlichen Vorschriften**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und pp. andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

In der Protokollnotiz Nr. 3 Unterabs. 2 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 18. Februar 1981, werden der Punkt in Buchstabe j durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe k angefügt:

„k) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 1, 2 und 10 des Teils IV Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in Kraft.

München, den 11. Juni 1981

(Es folgen die Unterschriften)

1182

Lotteriewesen;

hier: Barablösung von Sachgewinnen bei Viehmarktlotterien und -auspielungen und Ausspielungen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)

Viehmarktlotterien werden in der Praxis regelmäßig als Ausspielungen (Sachwertlotterien) durchgeführt. In sinngemäßer Anwendung des Rderl. d. RuPrMdl vom 8. März 1937 (RMBliV S. 385) war in die Genehmigungsbescheide bisher eine entsprechende Auflage aufzunehmen, wonach die Auszahlung der Gewinne mit 90 v. H. — bei lebenden Tieren mit 70 v. H. — ihres planmäßigen Wertes in bar vorzusehen ist. In Angleichung an die für Landeslotterien inzwischen getroffene Regelung ist mit sofortiger Wirkung die Barauszahlung der Gewinne nunmehr mit 70 v. H. ihres planmäßigen Wertes vorzusehen, unabhängig davon, ob es sich bei den Gewinnen um Tiere oder sonstige Sachgewinne handelt.

Bei Gewinnen mit einem Wert bis zu 500,— DM oder gespendeten Gewinnen kann Barauszahlung ausgeschlossen werden. Die Regelung, wonach bei Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) von der Forderung nach einer Barauszahlung der Sachgewinne abgesehen werden kann, bleibt weiterhin in Kraft.

Wiesbaden, 30. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
II A 31 — 39 1 02 — V 1
St.Anz. 42/1981 S. 1977

1183

Richtlinien für die Erteilung von Berechtigungen zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der hessischen Vollzugspolizei

Bezug: Erlaß vom 6. April 1979 (StAnz. S. 885) und Gemeinsamer Erlaß vom 12. März 1980 (StAnz. S. 1109)

1. Berechtigungen für Polizeivollzugsbeamte
Kraftfahrzeuge der hessischen Polizei darf nur führen, wer neben der Fahrerlaubnis für die Klasse des Fahrzeuges eine entsprechende Berechtigung besitzt.
- 1.1 Polizeivollzugsbeamte erwerben die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der hessischen Polizei in den bei der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule eingerichteten Lehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis und der Berechtigung. Die Berechtigung wird nach bestandener Prüfung durch den jeweils zuständigen Sachverständigen m. T. oder Prüfer (SoP) ausgestellt.
Die Ausbildung erfolgt nach vom Hessischen Minister des Innern genehmigten Lehrstoffplänen.
Soweit der Bewerber noch keine allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse eins, zwei oder drei besitzt, wird diese mit der jeweiligen Prüfung erworben. Die Prüfung beinhaltet ferner die über die allgemeinen Richtlinien zum Erwerb der Fahrerlaubnis hinausgehenden polizeispezifischen Forderungen für die Ausstellung einer Berechtigung.
Die Prüfung kann abgebrochen werden, wenn der Bewerber die Anforderungen für die Erteilung der Berechtigung nicht erfüllt.
Handelt es sich um Erweiterungen innerhalb einer Berechtigungsklasse, erfolgen diese nach Unterrichtung durch sachkundige Beamte (in der Regel Fahrlehrer) und nach einer Überprüfung durch einen SoP.
Die Berechtigungen werden wie folgt eingeteilt:
- 1.1.1 Kräder der Fahrerlaubnisklasse 1 A
- 1.1.2 Kraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse 3 B
— nur Pkw
— nur Kfz bis 14 Fahrgastplätze und Kfz bis 7,5 t zGG B1
- 1.1.3 Kraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse 2 C
— ohne Wasserwerfer C1
— mit Wasserwerfer D
- 1.1.4 Sonderwagen (SW I, II u. Nachfolger) E
- 1.1.5 Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 14 Fahrgastplätzen E
- 1.2 Seit dem 1. Januar 1978 gibt es nur noch eine uneingeschränkte Berechtigung der Klasse A. Diese gilt für alle

Kräder, die bei der hessischen Polizei Verwendung finden.

Alle vor dem 1. Januar 1978 ausgestellten Berechtigungen der Klasse 1 sind ungültig.

- 1.3 Ein noch nicht 18jähriger Bewerber wird nur auf Pkw beschult und kann somit nur die Berechtigung B — nur Pkw — erhalten. Berechtigungen der Klasse B können auf Klasse B1 erweitert werden, wenn der Inhaber mindestens 18 Jahre alt ist, von einem sachkundigen Beamten (in der Regel Fahrlehrer) auf Gruppenkraftwagen/MTW der FE-Klasse 3 eingewiesen, theoretisch beschult und durch einen SoP überprüft worden ist. Es ist anzustreben, daß diese Erweiterung auf Klasse B1 vor Übernahme in den polizeilichen Einzeldienst erfolgt. Die vor dem 1. Juni 1979 erteilten Berechtigungen der FE-Klasse 3 ohne Zusatz oder mit dem Zusatz „Gruppenkraftwagen/MTW“ gelten als Berechtigung B1, mit Zusatz „nur Pkw“ als Berechtigung B.
Die Berechtigung der FE-Klasse 2 — C — kann nach praktischer Einweisung durch einen sachkundigen Beamten (in der Regel Fahrlehrer) und anschließender Überprüfung durch einen SoP auf Klasse C1 erweitert werden. Hier ist in der Regel nur eine praktische Überprüfung notwendig.
- 1.4 Bei Übernahme in den Dienst der hessischen Vollzugspolizei werden nachgewiesene Berechtigungen zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen, die von der Polizei des Bundes oder eines Landes erteilt worden sind, von dem zuständigen SoP umgeschrieben, soweit keine Bedenken bestehen.
2. Berechtigungen für Beschäftigte, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind,
 - 2.1 Kraftfahrzeuge der hessischen Polizei darf nur führen, wer neben der Fahrerlaubnis für die Klasse des Fahrzeuges eine Berechtigung besitzt. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerecht ist bei den hier genannten Beschäftigten mit Ausnahme des Falles der Nr. 2.5 nicht eingeschlossen.
 - 2.2 Vor dem 1. Juni 1979 ausgestellte Berechtigungen gelten entsprechend.
 - 2.3 Für Beschäftigte, die erstmals mit dem Führen von Dienstkraftfahrzeugen beauftragt werden sollen, erteilt die Berechtigungen A, B, B1, C, C1, D und E (sofern eine Fahrerlaubnis nach § 15 d StVZO für mehr als 14 Fahrgastplätze vorliegt) der zuständige SoP nach vorausgegangener Überprüfung.
 - 2.4 Die Überprüfung muß beinhalten:
 - 2.4.1 Sehtest,
 - 2.4.2 theoretische Überprüfung; die für die jeweilige Fahrerlaubnisprüfung vorgeschriebenen Fragebogen dienen als Anhalt,
 - 2.4.3 praktische Überprüfung.
 - 2.5 Beschäftigte, die als Fahrer für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 14 Fahrgastplätzen (Berechtigung E) ausgebildet werden und Beschäftigte, die mit meiner besonderen Genehmigung Einsatzfahrzeuge unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerecht führen sollen, können die Berechtigungen nur nach Beschulung und Prüfung gemäß Abschn. 1.1 erhalten.
3. Allgemeine Bestimmungen
 - 3.1 Grundsätzlich beinhaltet die verliehene Berechtigung die Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerecht. Die Berechtigungen sind gegebenenfalls zu beschränken.
 - 3.2 Die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als 14 Fahrgastplätzen ist auf drei Jahre befristet. Sie verlängert sich um jeweils drei weitere Jahre, sofern in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 15 f StVZO dem zuständigen SoP die Bescheinigung über eine amtsärztliche Untersuchung, welche keine Bedenken hinsichtlich des Führens von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als 14 Fahrgastplätzen zuläßt, vorgelegt wurde. Der SoP veranlaßt einen entsprechenden Vermerk in der Berechtigung. Die Dienststelle ordnet die Untersuchung nur an, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht.
 - 3.3 Bei Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug und nach Ablauf eines Fahrverbots lebt die Berechtigung wieder auf. Wird von der Verwaltungsbehörde vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine erneute Prüfung gefordert, so ist eine Überprüfung durch einen SoP entsprechend der wieder zu erteilenden Berechtigung erforderlich.

- 3.4 Die Prüfungen zum Sachverständigen mit Teilbefugnissen und zum Prüfer nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz sowie die Fahrlehrerprüfung nach dem Fahrlehrergesetz beinhalten die Erlangung aller Berechtigungen mit Ausnahme C1 und D.
- 3.5 Die Berechtigung wird in doppelter Ausfertigung erstellt. Das Original ist in die Personalakten aufzunehmen; die Durchschrift wird in der Personalnebenakte geführt.
- Jede Berechtigung erhält eine Listennummer. Über die Ausstellung von Berechtigungen ist vom zuständigen SoP eine Nachweisliste zu führen.
- 3.6 Wird die Berechtigung entzogen, ist sie in der Personalakte und in der Personalnebenakte zu entwerfen. Bei Wiedererteilung wird eine neue Berechtigung ausgefertigt.
4. Im übrigen gilt der Gemeinsame Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik und des Hessischen Ministers des Innern vom 12. März 1980.
5. Mein Erlaß vom 6. April 1979 wird aufgehoben.
6. Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde gem. § 57a HPVG beteiligt.
7. Die vorstehenden Richtlinien treten am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 30. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 8 e 04 05
StAnz. 42/1981 S. 1977

1184

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Libanesischer „Laissez-Passer“

Bezug: Erlaß vom 14. März 1980 (StAnz. S. 562)

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern ist nach in letzter Zeit vorliegenden Erkenntnissen die libanesische Botschaft in Bonn z. Z. offensichtlich nicht ermächtigt, die Gültigkeitsdauer der „Laissez-Passers“ in eigener Zuständigkeit zu verlängern bzw. die Neuausstellung dieser Ausweise vorzunehmen. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des libanesischen Außenministeriums. Trotz eingetragener Rückkehrberechtigung ist die Wiedereinreise der Inhaber von „Laissez-Passers“ in den Libanon damit nicht als gesichert anzusehen.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat der Bundesminister des Innern den libanesischen „Laissez-Passer“ — auch wenn er eine Rückkehrberechtigung enthält — ab sofort nicht mehr als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen.

Der Bundesminister des Innern hat das Auswärtige Amt darauf hingewiesen, daß eine Einreise von Inhabern libanesischer „Laissez-Passers“ künftig nur noch im Wege der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auf besonderem Blatt (Nr. 10 zu § 21 AuslVwV) in Verbindung mit der Zulassung einer Ausnahme vom Paßzwang (§ 3 Abs. 1 Satz 2) möglich ist. Punkt 2 des Bezugserlasses hebe ich auf.

1187

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der für Justizoberinspektor Ulrich Arph vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am 29. Juli 1980 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 199 und der für Verwaltungsangestellten Edmund Vollmann vom Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Kaufungen am 30. Oktober 1973 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 11 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. Oktober 1981

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — 1/3 — 843/81
IV/8 — 852/81
StAnz. 42/1981 S. 1978

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 30. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 42/1981 S. 1978

1185

Wertermittlung von Grundstücken nach den §§ 136 ff. BBauG;

hier: Änderungen und Ergänzungen der Wertermittlungsrichtlinien 1976 (WertR 76)

Bezug: Mein Erlaß vom 31. März 1977 (StAnz. S. 844)

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Wertermittlungsrichtlinien 1976 (WertR 76) vom 31. Mai 1976 (Beil. z. BAnz. Nr. 146/1976) geändert und ergänzt (BAnz. Nr. 81/1981). Der Hessische Minister der Finanzen hat die Neuregelungen mit Erlassen vom 30. März 1981 (StAnz. S. 952) und 22. Juni 1981 (StAnz. S. 1402) bekanntgegeben.

Den Gutachterausschüssen wird empfohlen, auch die Änderungen und Ergänzungen bei der Wertermittlung nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz anzuwenden.

Wiesbaden, 30. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
V C 41 — 61 c 08/15 — 9/81
StAnz. 42/1981 S. 1978

1186

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 261)

Auf Grund der Prüfbescheinung Nr. 2/81 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Firma Auergesellschaft GmbH, Berlin

Benennung: Auer-Preßluftatmer, Modell BD 373

Nennluftvorrat: 1600 l

Diese Feststellung gilt nach Nr. 7 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 6. Oktober 1981

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 b 06 — 01 — 2
StAnz. 42/1981 S. 1978

1188

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Diözese Limburg (hessischer Anteil) für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1982, 1983 und 1984

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1982, 1983 und 1984 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von DM 12,— jährlich erhoben werden. Das Kirchgeld kann als gestaffeltes Kirchgeld derart erhoben werden, daß der Mindestsatz DM 6,— und der Höchstsatz DM 60,— jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können anstelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das DM 600,— jährlich nicht übersteigen darf.

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer wird bis zu 20 v. H. der Meßbeträge der Grundsteuer erhoben.

Wiesbaden, 28. September 1981

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 873/6/4 — 4 — 26

StAnz. 42/1981 S. 1979

1189

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr 1982

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 5. September 1981 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1982.

Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1982 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 7. Dezember 1973 bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 28. September 1981

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 873/6/4 — 4 — 26

StAnz. 42/1981 S. 1979

1190

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Einrichtung von VOB-Stellen und einer Zentralstelle zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Baumarkt

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 1. September 1978 (StAnz. S. 1925)

Durch Beschluß des Hessischen Landtages vom 15. Oktober 1980 wurden die Regierungsbezirke des Landes Hessen neu organisiert (GVBl. I S. 377). Gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung wurde ein neuer Regierungsbezirk Gießen zum 1. Januar 1981 eingerichtet.

Auf Grund des o. a. Gemeinsamen Runderlasses wurde am 1. Juli 1981 auch beim Regierungspräsidenten in Gießen eine VOB-Stelle geschaffen.

Dadurch wird es erforderlich, den Gemeinsamen Runderlaß unter II. 1. e) wie folgt zu ergänzen:

— Dezernat III 3 —
Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1.

Wiesbaden, 23. September 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 42 — 611.62/81

StAnz. 42/1981 S. 1979

1191

Sicherstellung des Baues und Betriebes der Erdgasleitung von Bebra nach Rotenburg a. d. Fulda**Anordnung**

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Erdgashochdrucklei-

tung DN 300 PN 16 von Bebra nach Rotenburg a. d. Fulda zugunsten der Gasversorgung Südhannover—Nordhessen GmbH, Kassel, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Lispenshausen zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Kassel. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. September 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 17. September 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 12 — 78 b — 108-05/80-4
Im Auftrag
gez. Thurm ann

StAnz. 42/1981 S. 1979

1192

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110/220/380-kV-Hochspannungsfreileitung Ried—Urberach**Anordnung**

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110/220/380-kV-Hochspannungsfreileitung Ried—Urberach zugunsten

der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Biblis, Groß-Rohrheim, Gernsheim, Büttelborn, Mörfelden, Hähnlein, Bickenbach, Pfungstadt, Schneppenhausen und Gräfenhausen zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. September 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 17. September 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 12 — 78 b — 02-05/76-9
Im Auftrag
gez. Thurm ann

StAnz. 42/1981 S. 1979

1193

Planfeststellung für den Ausbau und die Verlegung der Landesstraße 3225 zwischen Morschen/Ortsteil Altmorschen und Morschen/Ortsteil Wichte, Schwalm-Eder-Kreis, von Bau-km 0—100 bis Bau-km 0+960 (Teilumgehung Neumorschen);

hier: Planfeststellungsbeschluss vom 13. September 1976

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. September 1976 — IV a 2 — 61 k 08 (742) — (n. v.), soweit er die Verlegung der L 3225 von Bau-km 0+320 bis 0+960 betrifft, bis zum 16. November 1986 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 13. September 1976 der Planfeststellungsbeschluss für das oben genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluss hat am 16. November 1976 Rechtskraft erlangt.

Der festgestellte Plan ist, soweit er den Ausbau und die Verlegung der L 3225 von Bau-km 0—100 bis 0+320 betrifft, bereits durchgeführt worden. Infolge besonderer Umstände kann er, soweit er die Verlegung der L 3225 von Bau-km 0+320 bis 0+960 umfaßt, jedoch nicht innerhalb der Frist vor sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des bisher nicht verwirklichten Teiles des Planes. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 28. September 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 28 — 61 k 08 (742)

StAnz. 42/1981 S. 1980

1194

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter des Landes Hessen

Bezug: Erlaß vom 13. Februar 1979 (StAnz. S. 533), zuletzt geändert durch Erlaß vom 28. März 1980 (StAnz. S. 687, ber. S. 984)

Der Anhang zur o. a. Dienstanweisung erhält folgende Fassung:

Anhang zur Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter des Landes Hessen

Amtsbezirke der hessischen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter

I. Regierungsbezirk Darmstadt

Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt

Holzhofallee 17 A

Bezirk: Stadt Darmstadt

Landkreise:

Bergstraße

Darmstadt-Dieburg

Groß-Gerau

mit Ausnahme der Betriebsstätte

Kelsterbach der Firma Hoechst AG

Odenwaldkreis

Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main

Untermainkai 27/28

Bezirk: Stadt Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main

Landkreise:

Hochtaunuskreis

Main-Kinzig-Kreis

Offenbach

sowie die Betriebsstätte Kelsterbach

der Firma Hoechst AG

Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden

Holzstraße 11 b

Bezirk: Stadt Wiesbaden

Landkreise:

Main-Taunus-Kreis

Rheingau-Taunus-Kreis

II. Regierungsbezirk Gießen

Gewerbeaufsichtsamt Gießen

Südanlage 17

Bezirk: Landkreise:

Gießen

Vogelsbergkreis

Wetteraukreis (Regierungsbezirk Darmstadt)

Gewerbeaufsichtsamt Limburg an der Lahn

Am Kissel 1

Bezirk: Landkreise:

Lahn-Dill-Kreis

Limburg-Weilburg

Ehem. Landkreis Biedenkopf

Gewerbeaufsichtsamt Marburg

Universitätsstraße 62

Bezirk: Ehem. Landkreis Frankenberg

(Regierungsbezirk Kassel)

Ehem. Landkreis Marburg

Ehem. Landkreis Ziegenhain

(Regierungsbezirk Kassel)

mit Ausnahme der Gemeinden Schwarzenborn

und Frielendorf

III. Regierungsbezirk Kassel

Gewerbeaufsichtsamt Fulda

Bahnhofstraße 15

Bezirk: Landkreise:

Fulda

Hersfeld-Rotenburg

Gewerbeaufsichtsamt Kassel

Knorrstraße 34

Bezirk: Stadt Kassel

Landkreise:

Kassel

Werra-Meißner-Kreis

Ehem. Landkreis Fritzlar-Homberg sowie

die Gemeinden Schwarzenborn und Frielendorf

im Schwalm-Eder-Kreis

Ehem. Landkreis Melsungen
Ehem. Landkreis Waldeck

Wiesbaden, 25. September 1981

Der Hessische Sozialminister
M/I C — 7 d 020
gez. Clauss

StAnz. 42/1981 S. 1980

1195

Ausbildung der Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Versorgungsverwaltung;

hier: 1. Ausbildungsbehörden,
2. Ausbildungspläne

Bezug: Mein Erlaß vom 6. März 1973 (StAnz. S. 622)

1. Ausbildungsbehörden für die Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung

sind in der Versorgungsverwaltung die Versorgungsämter, für den gehobenen Dienst auch das Landesversorgungsamt Hessen.

2. Der Ausbildungsplan für die Anwärter des gehobenen Dienstes (StAnz. 1973 S. 622) gilt nur noch für Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1980 begonnen haben.
3. Für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung gilt der nachfolgend abgedruckte Ausbildungsplan.
4. Der Bezugerlaß wird — unbeschadet der vorstehenden Übergangsregelung — aufgehoben.
5. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 25. September 1981

Der Hessische Sozialminister

StS/VB3 — 8e 04-25

StAnz. 42/1981 S. 1981

Ausbildungsplan für die Anwärter des mittleren Dienstes in der Versorgungsverwaltung

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle	Dauer der Ausbildung	Ausbildungsinhalte
1	2	3	4
1	Allgemeine Verwaltung	1/2 Monat	Berufsausbildung im öffentlichen Dienst, insbesondere in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen
2	Allgemeine Verwaltung	1/2 Monat	Organisation, Zweck und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, Behördenaufbau, besonders bei der Versorgungsverwaltung
3	Soziales Entschädigungsrecht/ Kriegsopferversorgung/ Schwerbehindertenrecht und Allgemeine Verwaltung	2 Monate	Verwaltungstechniken und Büroarbeiten
4	Soziales Entschädigungsrecht/ Kriegsopferversorgung/ Schwerbehindertenrecht und Allgemeine Verwaltung	3 Monate	<ol style="list-style-type: none"> a) Die geschichtliche Entwicklung der Kriegsopferversorgung b) Die Leistungen, die mit der Kriegsopferversorgung zusammenhängen, und die Stellung der Kriegsopferversorgung im System der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland c) Der anspruchsberechtigte Personenkreis nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären d) Die Arten und Leistungen nach dem BVG und die Voraussetzungen für ihre Gewährung e) Inhalt des Feststellungsverfahrens (Anerkennung als Schwerbehinderter) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG)
5	Allgemeine Verwaltung	2 Monate	Personalwesen, Festsetzungsangelegenheiten, Erstattung von Reisekosten, Mitwirkung bei der Gewährung von Beihilfen, Vorschüssen und Unterstützungen
6	Soziales Entschädigungsrecht/ Kriegsopferversorgung/ Schwerbehindertenrecht	2 Monate	<p>Mitwirkung und Vorbereitung von Entscheidungen in einfacheren Geschäftsvorgängen aus den nachstehenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beschädigtenversorgung b) Hinterbliebenenversorgung c) Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung d) Feststellungsverfahren (Anerkennung als Schwerbehinderter) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) einschließlich Ausweis- und Vergünstigungswesen
7	Datenverarbeitung	2 Monate	Einsatz und Bedeutung der automatisierten Datenverarbeitung einschließlich der Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherung in der hessischen Versorgungsverwaltung
8	Heilbehandlung/Versehrtenleibesübungen/ Krankenbehandlung	3 Monate	<ol style="list-style-type: none"> a) Die Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG b) Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen und für nicht anerkannte Gesundheitsstörungen c) Personenkreis für Krankenbehandlung und die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen zum Zahnersatz d) Die Bewilligung von Badekuren und stationären Behandlungsmaßnahmen e) Das Prüfungsverfahren zur Abrechnung der von den Krankenkassen gewährten Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG f) Abrechnung und Erstattung der Heil- und Krankenbehandlungskosten an die Krankenkassen

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle	Dauer der Ausbildung	Ausbildungsinhalte
1	2	3	4
9	Soziales Entschädigungsrecht/ Kriegsopferversorgung/ Schwerbehindertenrecht	3 Monate	Aufgaben des Spitzenabschnitts und der Zentralen Ausweisstelle a) Die Lenkungs- und Grundsatzfunktionen des Spitzenabschnitts für eine einheitliche Rechtsanwendung und Arbeitsgestaltung im gesamten Versorgungsamtsbereich b) Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären — Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Zivildienstgesetz (ZDG), Haftlingshilfegesetz (HHG) usw. c) Die Auslandsversorgung und die Gewährung von Versorgung nach dem Bundesseuchengesetz (Impfgeschädigte) d) Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz, Ausstellen von Ausweisen
10	Allgemeine Verwaltung mit Amtskasse bzw. Zahlstelle	1 Monat	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
11	Soziales Entschädigungsrecht/ Kriegsopferversorgung/ Schwerbehindertenrecht	2 Monate	Allgemeines Verwaltungsverfahren und besonderes Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung
12	Soziales Entschädigungsrecht/ Kriegsopferversorgung/ Schwerbehindertenrecht	3 Monate	Fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts/Kriegsopferversorgung (SES/KOV), aufbauend auf die vorangegangenen Ausbildungsabschnitte Der Anwärter soll nunmehr seine Kenntnisse im Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht vertiefen.

1196

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Ortsteils Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda

Mit dem Freistaat Bayern ist die nachstehende Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Stirnberg des Ortsteils Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda abgeschlossen worden. Die Verwaltungsvereinbarung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. September 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

I C 2 — 79 b 06.15 — 1431/81

StAnz. 42/1981 S. 1982

Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Ortsteils Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, und dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, wird gemäß Artikel 75 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39), geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (GVBl. S. 33), und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Stirnberg des Ortsteils Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda, dessen weitere Schutzzone zu einem geringen Teil in das Gebiet der Gemeinde Hausen im Landkreis Rhön-Grabfeld hineinragt, und für die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel. Dieser handelt im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde des Landkreises Rhön-Grabfeld und unter Anwendung des in Bayern geltenden Rechts, so-

weit sich das Wasserschutzgebiet auf Flächen des Freistaates Bayern erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folge, sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

München,
den 22. September 1981

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Im Auftrag
gez. Dr. Süß

Wiesbaden,
den 7. September 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

gez. Karl Schneider

1197

Waldarbeiter des Landes;

- hier:
1. Neunter Änderungstarifvertrag vom 3. Juni 1981 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET)
 2. Erster Änderungstarifvertrag vom 3. Juni 1981 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanzahl (HEZ)
 3. Tarifvertrag vom 3. Juni 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende

Bezug: Erlasse vom 28. Mai 1979 (StAnz. S. 1421), 24. Juni 1980 (StAnz. S. 1337) und 29. September 1980 (StAnz. S. 2029)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 3. Juni 1981 die in der Anlage 1 bis 3 abgedruckten Tarifverträge abgeschlossen, die ich hiermit bekanntgebe.

Die materiellen Änderungen dieser Tarifverträge sind bereits mit meinem Erlaß vom 26. Juni 1981 (StAnz. S. 1904) mitgeteilt worden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 28. September 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 7860 — T 20/B 72
StAnz. 42/1981 S. 1982

Anlage 1

**Neunter Änderungstarifvertrag
vom 3. Juni 1981**

**zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten
(Holzertarifarvertrag — HET)**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen—Rheinland-Pfalz—Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des HET

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzertarifarvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971, zuletzt geändert durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 9. Mai 1980, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Verdienstgarantie, Verdienstbegrenzung“.
 - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit wird je Arbeitsstunde auf 25 DM begrenzt.“
2. § 20 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Dieser Tarifvertrag tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag vorhergeht, von dem an das Land, das zeitlich als letztes den EST übernimmt, den EST einführt. Für diesen Fall wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1981 in Kraft. Er gilt nur für Hiebsmaßnahmen, die nach dem 30. Juni 1981 begonnen werden.

München, den 3. Juni 1981

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

**Erster Änderungstarifvertrag
vom 3. Juni 1981**

zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenfall (HEZ)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen—Rheinland-Pfalz—

Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag vom 11. Juni 1976 über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenfall (HEZ) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1981 wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Waldarbeiter erhält pro Stunde für die Gestellung der Motorsäge und sonstiger Werkzeuge eine Motorsägen- und Werkzeugenschädigung in Höhe von 30 v. H. des in den Manteltarifverträgen vereinbarten Motorsägengeldes.“

§ 2

Für die Zeit vom 1. März 1981 bis zum 31. Mai 1981 ist die Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach dem Stande vom 28. Februar 1981 weiterzuzahlen.

München, den 3. Juni 1981

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 3

**Tarifvertrag
vom 3. Juni 1981**

über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen—Rheinland-Pfalz—Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977, geändert durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 3. Mai 1979, wird mit Wirkung vom 1. März 1981 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Satz 2 erhält mit Wirkung vom 1. März 1981 die folgende Fassung:

„Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“

München, den 3. Juni 1981

(Es folgen die Unterschriften)

1198

Flurbereinigung Hungen — Nonnenroth, Landkreis Gießen

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Hungen—Nonnenroth, Landkreis Gießen, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 518 ha, worin eine Waldfläche von 156 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hungen—Nonnenroth“
mit dem Sitz in Hungen, Landkreis Gießen.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen,

*) hier nicht veröffentlicht

innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6300 Gießen, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Hungen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Laubach und Lich öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Hungen, Kaiserstraße 7, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 14. September 1981

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
F 805 Hungen—Nonnenroth 8645/81
StAnz. 42/1981 S. 1983

Anlage 1

Verzeichnis

der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Hungen—Nonnenroth

- Flur 1 ganz
- Flur 2 ganz
- Flur 3 ganz
- Flur 4 ganz
- Flur 5 ganz

- Flur 6 ganz
- Flur 7 ganz
- Flur 8 ganz
- Flur 9 ganz

Die Verfahrensfläche beträgt 518 ha; davon sind 156 ha Wald.

1199

Flurbereinigung Feldatal — Windhausen, Vogelsbergkreis

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 540) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Windhausen (ohne Ortslage) und in Teilen der Gemarkungen Ober-Breidenbach, Meiches, Köddingen und Kestrich die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1100 ha, worin eine Waldfläche von 473 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Feldatal—Windhausen“
mit dem Sitz in Feldatal.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Alsfeld — Außenstelle Lauterbach —, Adolf-Spieß-Straße 34, 6420 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt,

*) hier nicht veröffentlicht

die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Feldatal, Romrod und Lautertal und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde bzw. Stadt Schwalmatal und Ulrichstein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen Feldatal (Schulstraße 2, 6324 Feldatal-Groß-Felda), Romrod (Jahnstraße 2, 6326 Romrod) und Lautertal (Rathausstraße 3, 6425 Lautertal/Vogelsberg) und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinde bzw. Stadt zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 14. September 1981

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
F 806 Feldatal—Windhausen 8246/81
St.Anz. 42/1981 S. 1984

Anlage 1

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Windhausen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Flur 1.

Ausgeschlossene Grundstücke

Flur 1 Flurstücke 1, 2, 3, 4/1, 5/1, 6/3, 6/4, 9/1, 10/1, 11/2, 12, 13/3, 15/1, 16, 18/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 23/3, 24/1, 25/4, 26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1,

29/2, 29/3, 31, 32, 33, 34/1, 35, 36, 37/1, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48/3, 49/2, 50, 53/1, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 59, 60, 61/1, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74/2, 75/1, 76/2, 78/1, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 84, 85, 86, 87/1, 88/1, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 92/3, 92/9, 93/1, 95/3, 96, 97, 98, 99, 100/3, 101/1, 102, 103/3, 104/3, 105, 106, 107/1, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 109/4, 110/2, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 205/3, 205/4, 205/6, 205/7, 205/8, 205/10, 205/12, 205/13, 205/14, 205/15, 205/17, 205/18, 205/19, 205/21, 248/1, 250/2, 252/1, 254/1, 255/1, 256/1, 257/1, 258/1, 270, 271, 272, 273, 274, 275/1, 276/1, 277, 278/1, 279, 284/2, 285/1, 286/2, 287, 288/2, 288/3, 311

Insgesamt ausgeschlossen: 17,2341 ha

Von den Nachbargemarkungen werden zum Verfahren zugezogen:

1. Gemarkung Ober-Breidenbach

Flur 8 Flurstück 47
Flur 10 Flurstücke 63, 64, 69
Flur 11 Flurstücke 86, 90, 95

2. Gemarkung Meiches

Flur 2 Flurstück 16
Flur 8 Flurstücke 63/1, 63/2

3. Gemarkung Köddingen

Flur 6 Flurstück 11

4. Gemarkung Kestrich

Flur 1 Flurstücke 76, 90, 146
Flur 3 Flurstücke 19, 109, 2

Gesamtfläche Gemarkung Windhausen	1113,7646 ha
ausgeschlossen:	— 17,2341 ha
Gesamtfläche Gemarkung Ober-Breidenbach	0,2808 ha
Gesamtfläche Gemarkung Meiches	0,3099 ha
Gesamtfläche Gemarkung Köddingen	0,0418 ha
Gesamtfläche Gemarkung Kestrich	2,4082 ha
Flurbereinigungsgebiet / Fläche	1099,5712 ha

1200

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim“ vom 22. September 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Untere Fasanerie von Klein-Auheim“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim“ besteht aus einer durch Kiesabbau entstandenen Wasserfläche sowie einigen angrenzenden Wiesen- und Waldflächen in den Gewannen „Am Hellenbach“ und „Untere Fasanerie“ in der Gemarkung Klein-Auheim der Stadt Hanau im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — in Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet nebst der künstlich geschaffenen Wasserfläche und dem an-

grenzenden Waldareal mit typischen Pflanzengesellschaften zu erhalten und damit für zahlreiche seltene Tiere und Pflanzen, die in den „Roten Listen“ aufgeführt sind, als Lebensraum zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe, Moore oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

4. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Zufahrtsstraße zum Wildpark und des Parkplatzes betritt oder befährt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschl. Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. September 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 42/1981 S. 1985

1201

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwalbennest von Neckarsteinach“ vom 6. Oktober 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das „Schwalbennest von Neckarsteinach“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwalbennest von Neckarsteinach“ liegt westlich von Neckarsteinach, Landkreis Bergstraße, und umfaßt im wesentlichen Felswände eines stillgelegten Steinbruchs im Neckartal. Es besteht aus Teilen der Flur 20 und 23 der Gemarkung Neckarsteinach im Landkreis Bergstraße und umfaßt die Staatsforstabteilungen 118a, 119a, 130a und 130 des Hessischen Forstamtes Hirschhorn. Es hat eine Größe von 9,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — in Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Rast- und Brutplatz für den Wanderfalken zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Leute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und der Burgruine Schwalbennest zu betreten;
8. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen oder mit Drachen zu überfliegen;
9. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. das alljährliche Feuerwerk außerhalb der Brutzeit;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen sowie der Burgruine Schwalbennest (Schadeck) im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und der Burgruine Schwalbennest betritt (§ 3 Nr. 7);
8. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnungen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt oder mit Drachen überfliegt (§ 3 Nr. 8);
9. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 42/1981 S. 1987

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwalbennest von Neckarsteinach“



1202

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
beim Regierungspräsidenten in Gießen**

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Erich Kreuttner
(21. 7. 81);zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor i. A. Burkhard
Böttcher (11. 8. 81);zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Dieter Birkholz
(7. 8. 81);zum/zu **Inspektor/innen (BaP)** der/die Inspektor/innen z.
A. (BaP) Rolf-Dieter Eichner, Dagmar Lautenbach, Claudia
Riemer (sämtlich 1. 9. 81), Birgit Bartz (1.8. 81);zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Inspektorinnen
(BaW) Isolde Leib, Margret Müller, Maritta Wenzel (sämt-
lich 1. 9. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Irmtraud Kraft (31. 8. 81).

Gießen, 25. September 1981

Der Regierungspräsident

P 2 — Pers. — 70 16 — 03

StAnz. 42/1981 S. 1989

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare
(BaL) Wilfried Müller, Bernd Sippel (beide 1. 10. 81);zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Rein-
hard Glotzbach (1. 10. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage Poli-
zeihauptmeister (BaL) Klaus Rödel (1. 10. 81).

Wiesbaden-Dotzheim, 1. Oktober 1981

Hessische Polizeischule

VII/1

StAnz. 42/1981 S. 1989

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeioberkommissar (BaP) Willi Gosse (9. 9. 81), Polizei-
kommissar (BaP) Burghard Hugo Koch (29. 9. 81), Krimi-
nalobermeister (BaP) Dieter Vogel (28. 9. 81), die Polizei-
obermeister (BaP) Ferdinand Kastner, Gerhard Josef
Kurschat (beide 7. 9. 81), Willi Jürgen Witzel (10. 9. 81),
Gerold Kurt Teubert (11. 9. 81), Volker Wolf (17. 9. 81),
Herbert Krostewitz, Reinhard Heinrich Lindemann (beide
21. 9. 81), Elmar Klapproth (22. 9. 81), Heinrich August
Nikolaus Fey, Gerhard Mengel (beide 23. 9. 81), die Polizei-
meister (BaP) Jörg Parsow (15. 9. 81), Torsten Sadowski
(21. 9. 81), Reiner Josef Bandur (23. 9. 81);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Helmut Engelke, Gerhard Hanusek,
Kriminalhauptmeister Heinrich Mauser (sämtlich 31. 8. 81);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Walter Schwalbach, Eckhard
Schwalenstöcker (beide 31. 8. 81).

Frankfurt am Main, 29. September / 2. Oktober 1981

Der Polizeipräsident

P III/12/13 — 8 b 04 03

8 b 22

StAnz. 42/1981 S. 1989

1203 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Änderung von Standesamtsbezirken;hier: Ausgliederung der Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken
aus dem Standesamtsbezirk Wiesbaden-DotzheimNach § 52 Abs. 1 PStG werden mit Wirkung vom 1. Juli 1982
die Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken aus dem Standesamtsbezirk
Wiesbaden-Dotzheim ausgegliedert und dem Standesamtsbe-
zirk Wiesbaden zugeordnet.Das von der Änderung betroffene Gebiet besteht aus folgen-
den Grundstücken:

Flur 49 Dotzheim, Flurstücke 3927/15, 3927/17

Flur 50 Dotzheim, Flurstücke 4045/4, 4045/3, 4045/31, 4069/8,
4070, 4071

Flur 51 Dotzheim, Flurstücke 4111/3, 4202 (südlicher Teil)

Flur 3 Schierstein, Flurstück 67/6.

Darmstadt, 6. Oktober 1981

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 (18)

StAnz. 42/1981 S. 1989

1204 KASSEL

**Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen
Anstandes in der Gemeinde Kaufungen**Auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Straf-
gesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) i. V. mit § 1 der
Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß
von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Ein-
führungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975
(GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffent-
lichen Anstandes verordnet:

§ 1

Verbot der Prostitution

Im Gebiet der Gemeinde Kaufungen ist es verboten, der
Prostitution nachzugehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in
Kraft.

Kassel, 30. September 1981

Der Regierungspräsident

gez. Fröbel

StAnz. 42/1981 S. 1989

BUCHBESPRECHUNGEN

**RVO. Rentenversicherung der Arbeiter. Viertes Buch. Von E t m e r /
S c h u l z. Loseblattsammlung, 79. Erg.Liefg., Stand 1. April 1981, DM
46,—; Gesamtwerk DM 98,50. Verlag R. Schulz, 8136 Percha am Starn-
berger See.**Der Kommentar wird mit der 79. und 80. Ergänzungslieferung auf
den Stand vom 1. April 1981 gebracht. Eingearbeitet sind nunmehr
alle seit der 78. Ergänzungslieferung in Kraft getretenen Gesetzes-
änderungen. Auf Grund der durch das SGB X — Verwaltungsver-
fahren — erfolgten Neuordnung war eine Überarbeitung, teilweise
sogar Neubearbeitung, der geänderten Vorschriften erforderlich.Gleichzeitig wurden die Hinweise auf Rechtsprechung und Schrift-
tum ergänzt — soweit eine Neubearbeitung erfolgte — auf den neue-
sten Stand gebracht. Wegen des Umfangs der Änderungen ist eine
Aufteilung der gesamten Ergänzung in zwei Lieferungen erforder-
lich geworden. Die vorliegende 79. Ergänzungslieferung enthält den
geänderten Textteil vollständig und außerdem noch die Änderungen
und Ergänzungen im Kommentar bis § 1255 RVO. Nach Vorlie-
gen der 80. Ergänzungslieferung wird das Werk dann wieder voll-
ständig sein.
Oberamtsrat Willi Sattler

Notstandsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten a. D. Richard T ö p f e r, fortgeführt von Dr. Fritz L i n d, Senatspräsidenten a. D. Loseblattsammlung, DIN A 8, 4 Plattenordner, 59. Erg.Liefg. 45.— DM, 60. Erg.Liefg. 43.— DM, Gesamtwert 76.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8000 München, 8136 Percha.

Mit den beiden vorliegenden Ergänzungslieferungen wird nach Angaben des Herausgebers das Werk auf den Stand vom 1. Januar 1981 gebracht.

In den Bundestell neu aufgenommen wurden u. a.:

- Neufassung der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 20. Oktober 1980.
- Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken (Wertausgleichsgesetz) vom 12. Oktober 1971
- Neufassung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes — KatSG — (§ 13 a Abs. 1 Wehrpflichtgesetz — WPfG — vom 2. Oktober 1980).
- Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen vom 14. Februar 1980
- Rundschreiben des BMI vom 6. Oktober 1980 betr. Rahmenempfehlungen für die Fernüberwachung von Kernkraftwerken
- Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz i. d. F. vom 18. Dezember 1975
- Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes — USG vom 9. September 1980
- Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980
- Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs vom 28. Dezember 1979
- Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949, mit Auszug aus dem IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949
- Bekanntmachung vom 9. Februar 1965 betr. Richtlinien zur Durchführung der Artikel 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens

In den Anmerkungen wurden ergänzt:

- Zivildienstgesetz
- Grundgesetz
- Atomgesetz
- Strahlenschutzverordnung
- Schutzbaugesetz
- Verkehrssicherungsgesetz.

In die Landestelle von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die sämtlich auf den Stand vom 1. Januar 1981 gebracht wurden, sind verschiedene neue Vorschriften aufgenommen sowie Änderungen und Ergänzungen in die Vorschriften eingearbeitet worden. Aus der Fülle der einzelnen Vorschriften können hier nur die wichtigsten aufgeführt werden:

In den Landstell von Baden-Württemberg wurden neu aufgenommen u. a.:

- Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwesens vom 24. Oktober 1980
- Erlaß über die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehren an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg vom 1. Oktober 1980

In den Landstell von Rheinland-Pfalz wurde neu aufgenommen u. a.:

- Verwaltungsvorschrift vom 15. Juli 1980 über die Aufgaben und Zusammensetzung von Stäben gemäß §§ 2 und 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfe (BrandSchG)

In den Anmerkungen ergänzt wurden:

- Polizeiverwaltungsgesetz
- Allgemeine Organisationsvorschrift Polizei
- Brandschutzgesetz.

Regierungsdirektor Rudolf H a n d w e r k

Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterungen. Kommentar. Von Dr. Jens Meyer-Ladewig, 2., neubearb. Aufl., 1981, 934 S., in Leinen, 98.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Knapp vier Jahre nach dem Erscheinen der 1. Auflage dieses Kommentars zum Sozialgerichtsgesetz sahen sich Autor und Verlag veranlaßt, die 2. Auflage dieses Werkes herauszubringen, das schnell in Praxis und Wissenschaft Eingang gefunden hat. Es half bereits mit seiner ersten Auflage dem dringenden Bedürfnis ab, einen gebundenen, handlichen, kleineren, aber doch umfassend informierenden Kommentar herauszubringen, der sich schon jetzt gerade für den Praktiker als unentbehrlich herausstellt.

Wenn es demgemäß in der zweiten Auflage auch keiner umfassenden Änderungen oder Ergänzungen bedurfte, so hat der Autor doch mit der zweiten Auflage eine gewisse Straffung vorgenommen, ohne daß das Werk an Effizienz dadurch eingebüßt hat. Neue Rechtsprechung und Literatur haben Berücksichtigung gefunden. Neue Gesetze, wie das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Prozesskostenhilfegesetz und das zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretene Buch X des Sozialgesetzbuches über das Verfahren bei den Sozialbehörden, sind bereits in die in Frage kommenden Kommentierungen miteingearbeitet. Bedeutsam sind auch die Hinweise auf parallele Regelungen in anderen Verfahrensordnungen, die für schwierige Auslegungsfragen herangezogen werden können. Hilfreich sind auch die Hinweise, welche Vorschriften der ZPO im Einzelfall für das sozialgerichtliche Verfahren anwendbar sind.

Besonders hervorzuheben ist auch die Erläuterung, die wichtigen Rechtsinstituten in dem Werk außerhalb der Kommentierung der einzelnen Paragraphen zuteil geworden ist, wie zum Beispiel der Behandlung des Verwaltungsaktes als Anhang nach § 54, die sich über 15 Seiten erstreckt. Fettdruck innerhalb der einzelnen Anmerkungen erleichtert das Auffinden des gesuchten Rechtsproblems, wie auch ein ausführliches Stichwortregister. Das Werk liefert so eine Informationsfülle, die man in einem Handkommentar nicht erwartet. Eine gewisse Vorsicht ist, wie auch bei anderen Kommentaren, in Fällen geboten, in denen eine umfangreichere Rechtsprechung noch nicht vorliegt oder wo neue Gesetze die bisherige Rechtsprechung in Frage stellen. Die gilt zum Beispiel über Inhalt und Umfang der

ärztlichen Schweigepflicht oder Geheimhaltungspflicht nach § 33 SGB — AT, §§ 67 ff. SGB X, die an verschiedenen Stellen des Kommentars, unter anderem in der Randziffer 6 zu § 107, behandelt wird. Bei dem großen Bedürfnis der Praxis nach einem handlichen Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz und der immer noch stärker werdenden Bedeutung des Sozialrechts, das für ohnehin über 90% der Bevölkerung eine unmittelbare Bedeutung hat, ist angesichts der Nachfrage nach diesem Werk bei den mit Sozialgerichtsprozessen befaßten Mitarbeitern der Betriebe und Verwaltungen wie auch den Richtern der Sozialgerichtsbarkeit und Wissenschaftlern damit zu rechnen, daß auch die neue Auflage alsbald vergriffen ist. Der „Meyer-Ladewig“ hat sich schon in kurzer Zeit eine Stellung wie zum Beispiel der „Baumbach“ für den Bereich der ZPO erobert.

Richter am Hessischen Landessozialgericht Helmut Wolff

Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlicher Inhalts. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgeschäftsdirektor a. D., und Erich Pfeil, Min.Dirig. a. D., Erstem Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes. Loseblattsammlung, 36. Erg.Liefg., rd. 510 S., 45.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München. Die vorliegende Ergänzungslieferung umfaßt im wesentlichen alle neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, die im Jahr 1980 verkündet wurden. Hierunter sind vor allem zu nennen: das Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), durch das mehrere Gesetze geändert wurden, das Gesetz über die Aufnahme von Bagatelsteuerbesen vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), das Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), das Hessische Naturschutzgesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 540) sowie zahlreiche Verordnungen. Aufgenommen wurde auch die Neufassung des Ortsgerichtsgesetzes vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 115). Die umfangreichen Änderungen verschiedener kommunalrechtlicher Vorschriften durch das Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219) werden wegen des unterschiedlichen Zeitpunkts ihres Inkrafttretens zum größeren Teil erst in der nächsten Lieferung berücksichtigt werden. Enthalten ist jedoch die neue Kommunalwahlordnung vom 28. September 1980 (GVBl. I S. 347), ebenso die Kommunalwahlgeräteverordnung vom selben Tage.

In der Lieferung werden schließlich die Übersichten zu verschiedenen Rechtsgebieten auf den neuesten Stand gebracht.

Beihilfevorschriften — Unterstützungsgrundsätze — Vorschubrichtlinien. Von M i l d e n b e r g e r / H o f f m a n n. Kommentar mit Ausführungs-, Vollzugs- und Nebenvorschriften sowie Musterbeispielen für Bund und Länder. Loseblattausgabe (5 Bände), 7. Aufl., 29.7. Erg.Liefg., 298 S., 55.80 DM, Gesamtwert, 132.— DM. Rechtsstand 1. April 1981. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm u. Co. KG, 8000 München 80.

Die 29. Ergänzungslieferung ist die 2. Teillieferung zum Stand vom 1. April 1981. Während mit der 1. Teillieferung vor allem der Kommentarteil des Werkes ergänzt wurde, wurden mit der vorstehenden Lieferung die Nebenvorschriften auf den neuesten Stand gebracht. Der überwiegende Teil der Änderungen berührt die

- Liste der analogen Bewertung zum Gebührenverzeichnis der GO-A
- Sondervorschriften für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei
- beihilferechtlichen Vorschriften der Länder.

Die Ergänzungslieferung enthält weiterhin eine Vervollständigung der

- Vollzugsvorschriften zu den BhV des Bundes
- Sondervorschriften für die Bundeswehr
- Sondervorschriften für Beihilferechtigte im Ausland.

Dem Anhang A Nr. 13 — Sondervorschriften Deutsche Bundespost — wurde ein ausführliches Inhaltsverzeichnis der dort abgedruckten Vollzugsregelungen vorangestellt. Das Inhaltsverzeichnis ist chronologisch aufgebaut.

Der Kommentar ist nunmehr nach dem obigen Rechtsstand vollständig überarbeitet und ergänzt.

Bei dem stetig schwieriger werdenden Beihilferecht ist der Beihilfeschaffarbeiter auf einen umfassenden und zeitnahen Kommentar, wie ihn das vorliegende Werk darstellt, angewiesen.

Oberamtsrat Herbert H ö r n e r

Internationales Privatrecht der Wirtschaftsbeziehungen. Fallsammlung IPR. Von Prof. Dr. Jochen Schröder, 1981, 158 S., DIN A 4, Paperback, 24.— DM. C. F. Müller Juristischer Verlag, 6900 Heidelberg und 7500 Karlsruhe.

Wenn sich ein Rechtsgebiet wie das deutsche internationale Privatrecht mangels zeitgemäßer Kodifikation immer mehr zu einem „case-law“ entwickelt, also einem Recht, das eher auf Einzelfällen beruht, so muß eine systematische Fallsammlung als das Gebot der Stunde angesehen werden. Eine Neufassung der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts ist zwar in Sicht, aber noch lange keine Realität.

Das inhaltlich wie auch didaktisch außerordentlich gut aufgebaute Werk des Bonner Ordinarius für internationales Privatrecht bringt — systematisch geordnet — insgesamt 107 Gerichtsentscheidungen, die dem internationalen Vertragsrecht, dem internationalen Deliktrecht, dem internationalen Kreditsicherungsrecht und dem internationalen Gesellschaftsrecht entnommen sind. Schröder versteht es, jede einzelne Entscheidung zu typifizieren und mit der ihr eigenen Schlagwortbezeichnung zu versehen. Man weiß da sofort, was gemeint ist, wenn im Inhaltsverzeichnis Überschriften auftauchen wie „still-schweigende Rechtswahl (spanisches Grundstück)“ oder „Rechtsanwendungsverordnung 1942 (Antworten)“.

Es sind nicht nur wirtschaftsrechtliche Entscheidungen mit internationalem Bezug deutscher Gerichte, sondern in gleicher Weise auch charakteristische Entscheidungen schweizerischer Gerichtshofes oder italienischer Gerichte wie auch des europäischen dargebracht werden. Schröder gibt die wichtigsten, weiterführenden Hinweise auf Literatur und Jurisprudenz, die dem Interessenten eine Vertiefung der Problematik ermöglichen. Die Herausstellung des Fazits der jeweiligen Entscheidung, also gewissermaßen eine Serzierung des einzelnen Urteils, schafft schon auf den ersten Blick Klarheit.

Resümee: Ein außerordentlich gut gelungenes Buch, dessen Lektüre Spaß macht. Mit Spannung werden schon jetzt die in der Einführung angekündigten Fortsetzungswerke IPR II (das internationale Familien- und Erbrecht) und IPR III (das internationale Zivilverfahrensrecht) erwartet.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Burckhardt L ö b e r

Fachlexikon für das Standesamtswesen, Alphabetischer Ratgeber für Standesämter. Von Hans Buchheim, Oberverwaltungsrat a. D., Köln und Ernst Peters, Oberregierungsrat a. D., Hamburg. Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main. 6. Aufl., Loseblattausgabe, 288 S., im Ordner 58,50 DM.

Die umfangreiche Tätigkeit des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Personenstandswesens in den siebziger Jahren gab Anlaß zu der im Jahre 1977 erfolgten Neuauflage des Werkes. Vergleicht man die vorliegende 6. Auflage mit dem im Jahr 1950 erstmals unter dem Titel „Alphabetischer Ratgeber für Standesämter“ (Kleine Fachbibliothek des Standesbeamten, Band V) erschienenen Buch, so kann man feststellen, daß gerade die standesamtliche Tätigkeit in den letzten Jahrzehnten immer schwieriger geworden ist. Nicht zuletzt auch durch die hohe Zahl der Personenstandsfälle mit Ausländerbeteiligung wird der Standesbeamte ständig mit Fremdwörtern, neuen Begriffen, Abkürzungen u. ä. in einem Umfang befaßt, wie dies wohl kaum auf einem anderen Gebiet der öffentlichen Verwaltung anzutreffen ist. Ohne die hervorragende Aus- und Fortbildungsarbeit der Fachverbände, die diese an sich staatliche Aufgabe geradezu mustergültig durchführen und die ausgezeichneten Hilfen der Literatur, zu denen auch das vorliegende Werk zählt, könnte der Standesbeamte seine wichtige und burkundende Tätigkeit kaum so gut ausführen, wie dies in der Praxis der Fall ist.

Die 6. Auflage schließt den Stand der Gesetzgebung vom 1. Januar 1977 ein; beim 1. Ehe- und Familienrechtsreformgesetz (EheRG) ist sogar der Stand vom 1. Juli 1977 zugrunde gelegt worden. Neu aufgenommen wurden an deutscher Gesetzgebung das Gesetz über die Annahme als Kind (Adoptionsgesetz), das 1. EheRG, Änderungen des Personenstandsgesetzes und seiner Durchführungsverordnung, der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) und des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes. Bekanntgewordene Änderungen der ausländischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Ehe- und Kindschaftsrechts haben gleichfalls Berücksichtigung gefunden. Den Grundbegriffen des internationalen Privatrechts ist ein großer Raum gewidmet worden. Die in Betracht kommenden Stichworte sind präzise und allgemeinverständlich definiert und erläutert. Allein auf Grund dieser Tatsache wird dem Standesbeamten in vielen Fällen durch die Angaben im Lexikon die sachgerechte Bearbeitung erleichtert. Selbst hervorragende Sachkenner der personenstandsrechtlichen Materie sind von dem immensen Spannkreis der erfaßten Stichwörter sowie den dazu in sorgfältiger und prägnanter Form gegebenen Erläuterungen und Darstellungen begeistert.

Der Buchheim/Peters stellt zweifelsfrei eine große Hilfe bei der Bearbeitung aller nur möglichen standesamtlichen Fälle dar und gehört auch nach Meinung des Rezensenten in die Fachbibliothek jedes Standesamtes und jeder Aufsichtsbehörde.

Der Buchheim/Peters stellt zweifelsfrei eine große Hilfe bei der fahrene Sachkenner, sind beide verstorben. Es bleibt daher zu wünschen, daß es dem Verlag gelingen möge, die dadurch entstandene Lücke zu schließen, damit dieses hervorragende Werk in der bewährten Form fortgeführt wird.

Der sicherlich nicht geringe und dennoch seit Jahren gleichgebliebene Preis des Werkes ist durch Inhalt und Form des Gebotenen gerechtfertigt.

Amtsrat Heinz Werner K ü m m e l

Weinrecht der EWG, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer (Teil I und II). Von Heubem-Reichardt-Dietrich-Schevardo-Frank. Loseblattsammlung, 11. u. 12. Erg. Liefg., 232 u. 538 S., 11,30 DM u. 26,90 DM. Gesamtwerk, 3000 S., 2 Kunstl.-Ord., 98,— DM. Verlag Walhalla u. Praetoria, Georg Zwicknplung, 8400 Regensburg.

Nachdem im Februar diesen Jahres die 9. Ergänzungslieferung mit dem Rechtsstand vom November 1980 erschien, liegen nunmehr bereits die 11. und 12. Ergänzungslieferung vor. Die 11. erschien im Juni 1981. Neu aufgenommen wurden u. a. die sehr wichtigen durch die EWG-Verordnung Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 neu kodifizierten Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste anstelle der bisherigen EWG-Verordnung Nr. 1608/76.

Die 12. Ergänzungslieferung mit dem Rechtsstand vom Juli 1981 enthält 12 neue EWG-Verordnungen und 10 Änderungen zu den bereits früher in Kraft getretenen EWG-Verordnungen, die übrigens fast ausnahmslos wichtige Verwaltungsregelungen zum Gegenstand haben.

Neu aufgenommen wurden das Sortenschutzgesetz und 2 Bundesverordnungen (Artenverzeichnis und Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut). Ferner wurden 5 Landesgesetze, 34 Landesverordnungen, 9 Anordnungen sowie Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten sowie wichtige Bekanntmachungen und Verwaltungsvorschriften neu und ergänzend aufgenommen.

Diese Textsammlung ist zu einem umfassenden Nachschlagewerk entwickelt worden, das für den Praktiker und die mit Weinrechtsfragen befaßten Gerichte, Behörden und für die gesamte Weinwirtschaft unentbehrlich geworden ist.

Ministerialrat Dr. Erich Schröder

Die Praxis des Güterfernverkehrs, Band 1 und 2. Von Dr. Norbert von Witzleben. Loseblattausgabe, 604 S., DIN A 5, 2 Plastikordner, 68,80 DM. Verkehrs-Verlag J. Fischer, 4000 Düsseldorf 14.

Seit ca. zweieinhalb Jahren liegt neben der an Paragrafen orientierten Kommentierung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), von Hein/Eichhoff/Pukall/Krien — Kurzkommentare außer Betracht lassen — eine thematisch aufgebaute Kommentierung des gesamten Sachgebietes Güterkraftverkehrsrecht vor, die in dieser Art erstmalig ist. Der Verfasser, Dr. von Witzleben, ist selbst an leitender Stelle (Bundesbehörde) auf dem Gebiet des GüKG tätig, er kann demnach seine praktischen Erfahrungen in die Kommentierung einbringen. Dies macht den Kommentar sowohl für den Praktiker aus dem Gewerbe und der verladenden Wirtschaft als auch für Behörden, Gerichte, Rechtsanwälte, Industrie- und Handelskammern u. a. vor allem deshalb interessant, weil die sehr spezielle Rechtsmaterie mit ihrer Vielzahl von Nebengesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im thematischen Zusammenhang behandelt wird. Zudem wird die Darstellung im einzelnen mit der — zumeist höchstrichterlichen — Rechtsprechung belegt. Auch wird das Verwaltungs- und Prozeßrecht behandelt, um den Interessenten einen Überblick sowohl über die verwaltungsmäßigen Verfahren als auch über das Prozeßverfahrenrecht zu geben, sofern von Rechtsmitteln Gebrauch gemacht wird.

Schwerpunkte der Darstellung sind der Güterfernverkehr, der Güternahverkehr, der Werkverkehr und der Abfertigungsspediteur. So-

wohl die vkehrrechtlichen wie auch die tarifrechtlichen Voraussetzungen und Modalitäten für die Ausübung dieser Güterverkehre werden behandelt. Auf das Recht der EWG wird im einzelnen hingewiesen, soweit dieses für den Bereich des grenzüberschreitenden Güterverkehrs, die bilateralen Vereinbarungen zwischen den einzelnen EG-Staaten und die nationale Gesetzgebung (Sozialvorschriften) verbindlich ist. Die Vorschriften der StVO und der StVZO sind insoweit behandelt, als der Einsatz von Lastzügen in technischer Hinsicht (Abmessungen, Überladung) betroffen ist. Auf die wichtigsten Bestimmungen, die bei der Beförderung gefährlicher Güter zu beachten sind, wird hingewiesen. Aktuellen Themen aus Praxis und Rechtsprechung wird besonderer Raum gewidmet, so dem kombinierter Güterverkehr Schiene/Straße, dem sogenannten Fuhrmannshandel (unechter Werkverkehr), dem Genehmigungsverfahren auf Grund der GüKG-Novellierung 1979 und (vorausschauend) der Entwicklung zur 1982 erwarteten, erneuten GüKG-Novellierung.

Der Kommentar ist mit einer Reihe von Übersichten ausgestattet. Zunächst sind ein ausführliches Inhalts- und Stichwortverzeichnis zu nennen, sodann ein Verzeichnis der zu Fragen des GüKG ergangenen Gerichtsurteile und eine Zusammenstellung der behandelten Gesetze, Verordnungen (auch EWG), Richtlinien, Erlasse usw. Organisationsschemata, Anschriftenverzeichnisse, z. B. der Ausgabestellen für bilaterale Genehmigungen, und eine für die Praxis wichtige Übersicht über die vorgeschriebenen und mitzuführenden Beförderungspapiere ergänzen den Text.

Der Kommentar ist in Loseblattform gehalten und wird etwa zweimal im Jahr auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht. Da es sich um eine Materie aus dem Wirtschaftsrecht handelt, die ständigem Wandel unterliegt, gewiß die richtige Form der Publizierung. Insgesamt gesehen ein notwendiges und unentbehrliches Hilfsmittel für alle, die sich mit der Praxis des Güterkraftverkehrs und mit der Rechts- und Tarifierung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auseinandersetzen müssen.

Ministerialrat Edwin Baumbach

Standesamt und Ausländer. Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten. Von Erich Mergenthaler, Oberverwaltungsrat, Leiter des Standesamtes Mannheim-Stadt, und Heinz Reichard, Fachberater, Baden-Baden. Mit einem Nachweis ausgewählter Fundstellen von Dietrich Mack, Standesbeamter in Minden. Ergänzbares Loseblattausgabe, 1973 ff., ca. 1072 S. einschl. der 12. Erg. Liefg. (Juni 1981), in zwei Plastikordnern mit Griffregister, 94,50 DM. Verlag für Standesamtswesen GmbH, 6000 Frankfurt am Main.

Die Anwendung ausländischen Rechts gehört längst zur ständigen — wenn auch in kleinen Ämtern nicht alltäglichen — standesamtlichen Praxis. Gerade in den letzten beiden Jahrzehnten sind die Personenstandsfälle mit Ausländerbeteiligung sprunghaft angestiegen. Hier von sind ohne Ausnahme alle Arbeitsgebiete des Standesamtes berührt. Ausländisches Recht anzuwenden, ist keine leichte Aufgabe, zu deren Lösung früher nur spärliche Hilfsmittel zur Verfügung gestanden haben. Mit dem Werk „Standesamt und Ausländer“ ist es in hervorragender Weise gelungen, diese Lücke zu schließen und dem Praktiker eine wertvolle Orientierungshilfe zur Hand zu geben. Bereits im Vorwort der 1. Auflage vermerken die Verfasser, daß es nicht Sinn und Zweck des Werkes ist, den „Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ zu ersetzen, vielmehr soll das vorliegende Werk eine Hilfe sein, schnell und sicher eine praktische Auskunft in den beim Standesamt auftretenden Fällen mit Auslandsberührung geben zu können.

Das im Jahre 1973 erschienene Grundwerk ist bereits durch 12 Ergänzungslieferungen vervollständigt und berichtigt worden. Die ständigen Fortschreibungen basieren nicht allein auf politischen Veränderungen, sie verdeutlichen vielmehr den hauptsächlichsten Grund, die weltweiten gesellschaftlichen Veränderungen und deren Auswirkungen auf alle Rechtsbereiche, von denen insbesondere das Personenstands-, Ehe- und Familienrecht — aber auch das Staatsangehörigkeitsrecht — nicht ausgenommen ist.

Als Kenner der Materie und der standesamtlichen Praxis weiß der Rezensent, wieviel Mühe es erfordert, ein solches Werk ständig — und das ist das Wichtigste — auf dem laufenden zu halten und auch die Quellen für die einschlägigen Vorschriften aller Herren Länder zu erschließen. Dieser nicht leichten Aufgabe sind die Verfasser bisher in vorzüglicher Weise gerecht geworden. „Standesamt und Ausländer“ beinhaltet inzwischen die spezifischen Angaben von insgesamt 160 Ländern der Erde und damit weit mehr als im Standardwerk Bergmann/Ferid für die standesamtliche Praxis zu finden sind.

Die Angaben für jedes Land erfolgen nach folgendem einheitlichen Schema:

Ehefähigkeitszeugnis (1), Volljährigkeit (2), Ehemündigkeit (3), Ehe Einwilligung (4), Eheverbote und Ehehindernisse (5), Gesundheitszeugnis (6), Traubereitschaftserklärung (7), Heimataufgebot (8), Staatsangehörigkeit (9), Namensführung (von Ehegatten und Kindern) (10), Kinder (z. B. Geburtseintrag, Vaterschaft/Mutterschaft, Legitimation) (11), Registrierung der Ehe (12), Mitteilungspflichten (13), Ausstellung von Urkunden (14), Befreiung von der Legalisation (15), Beilegung der deutschen Braut (16), Diplomatische Missionen (18), Konsularische Vertretungen (19) und Ausgewählte Fundstellen (20).

Höchstes Lob verdient auch der Nachweis der „Ausgewählten Fundstellen“, der neben beachtenswerten Gerichtsurteilen auch sonstige Publikationen beinhaltet und für den Praktiker eine wesentliche Hilfe darstellt.

Schließlich findet man im Anhang des Werkes neben den einschlägigen Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auch jeweils eine Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundessozialgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte mit Fundstellennachweis.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der Mergenthaler/Reichard ist eine ausgezeichnete Darstellung des in der Praxis des Standesamtes zu beachtenden ausländischen Rechts. Die Sammlung hat der Praxis bisher schon unschätzbare Dienste geleistet, aus diesem Grunde sollte sie in keinem Standesamt fehlen. Denn: Wer diese Sammlung zur Hand hat, braucht keine Scheu mehr vor Personenstandsfällen mit Ausländerbeteiligung zu haben.

Der Preis des Werkes ist angesichts des Umfangs, der Ausstattung und der Aktualität — die hoffentlich erhalten bleibt — durchaus gerechtfertigt.

Amtsrat Heinz Werner K ü m m e l

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Begründet von Dr. H. Schieckel (†), Landessozialgerichtspräsidenten a. D., fortgeführt von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt. Loseblattsammlung, 26. Erg.Liefg., Stand 1. Februar 1981, DM 49,-; Gesamtwerk in zwei Plastikhordern, DM 78,-. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen.

Die 28. Ergänzungslieferung zur Sammlung des Kindergeldrechts von Schieckel/Brandmüller bringt eine Aktualisierung des Teils „Landesrecht“, und zwar speziell der Hinweisgebung in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland. Leider ist die an dieser Stelle (vgl. StAnz. 1980 S. 548) angeregte gründliche Überarbeitung des Teils „Landesrecht, Hessen“ bei dieser sich anbietenden Gelegenheit nicht erfolgt. Es bleibt deshalb im Interesse insbesondere derjenigen Bezieher der Sammlung, die hessisches Recht anwenden, weiterhin zu wünschen, daß der Landesteil „Hessen“ alsbald durchgeforstet wird. Anhand des Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften — Gültigkeitsverzeichnis — sollte dies unschwer möglich sein.

Der Teil II des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes — Weisungen zum materiellen Recht und Verfahren — wurde auf den Stand nach dem Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 19. Dezember 1980 (zu vgl. Anlage zum HMDI-Rundschreiben vom 8. Januar 1981 — StAnz. S. 188 —) gebracht. Die Angabe in der Sammlung selbst, der Teil II befinde sich auf dem Stand Juli 1977, trifft glücklicherweise nicht zu.

Amtsrat Rolf Brandt

Kompaß-Wanderführer Rhein Höhenweg. Von Helmut Dumler. 1979, 143 S., kart., DM 14,80. Deutscher Wanderverlag, Dr. Mair & Schnabel & Co., 7000 Stuttgart.

Der Rhein Höhenweg gehört zu den klassischen Fernwanderwegen Deutschlands. Er führt rechtsrheinisch von Wiesbaden nach Bonn (Beuel) und linksrheinisch von Bonn nach Oppenheim. Sowohl der rechts- wie der linksrheinische Rhein Höhenweg — zusammen über 450 Kilometer lang — sind in dem Wanderführer vollständig beschrieben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Wegführung. Historische, kunstgeschichtliche, geologische und geographische Besonderheiten sind nur am Rande erwähnt.

Die Angaben sind — soweit sie der Rezensent nachprüfen konnte — nicht immer ganz genau; der erfahrene Wanderer wird sich jedoch zurechtfinden, zumal wenn er sich das notwendige Kartenmaterial besorgt. Ein Ärgernis und erneutes Beispiel für die seit geraumer Zeit bei der Herstellung von Karten und Führern zu beobachtende Schludrigkeit ist das im Anhang abgedruckte „Kleine Ortslexikon“ der am Rhein Höhenweg gelegenen Städte und Gemeinden. Es bietet praktisch keine Hilfestellung, da es sich auf den Abdruck wahllos aneinandergereihter Werbeprospekte aus dem jeweiligen Ortsprospekt beschränkt.

Regierungsdirektor Wolfgang Hannappel

Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar mit einer Sammlung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder. Von Friedrich Elchler. Loseblattsammlung, 5. u. 10. Erg.Liefg., je DM 46,-; Gesamtwerk DM 78,-. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha-Kempfenhausen.

Mit der 9. Ergänzungslieferung ist das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene X. Buch des Sozialgesetzbuchs — Verwaltungsverfahren — in die Sammlung aufgenommen worden. Dieses Gesetz enthält wichtige „bereichsspezifische“ verwaltungsverfahrenrechtliche und datenschutzrechtliche Vorschriften.

Neu eingefügt wurde auch das Landesdatenschutzgesetz von Baden-Württemberg vom 4. Dezember 1979; beim Hessischen Datenschutzgesetz ist die Änderung durch das Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 1980), auf Grund dessen Auskünfte gebührenfrei erteilt werden müssen, berücksichtigt. Zu den hessischen Vorschriften ist im übrigen anzumerken, daß der Erlaß vom 5. Januar 1978 über Beglaubigung und Legalisation von deutschen Urkunden und Dokumenten nicht mehr gilt. Er wurde im Zuge der Verlagerung der Zuständigkeit für Apostille und Beglaubigungen vom Minister des Innern auf die Regierungspräsidenten durch die Erlasse vom 30. Januar 1981 (StAnz. S. 439) und 2. April 1981 (StAnz. S. 940) ersetzt.

Bei den Erlässen aus den anderen Bundesländern, die mit der 10. Lieferung neu aufgenommen worden sind, liegt der Schwerpunkt diesmal bei den Organisationsvorschriften. So ist die Geschäftsverteilung des Berliner Senats ebenso berücksichtigt wie die Organisationspläne für die Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen und die Bezirksregierungen in Rheinland-Pfalz.

Beim Abdruck der schleswig-holsteinischen „Leitsätze zur Beschränkung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ ist dem Setzer eine „Freudsche Fehlleistung“ unterlaufen. Dort heißt es auf Seite 2 unter „II.“ (richtig „III.“): „Bei dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften ... ist zu prüfen, ob nicht das Ziel der gleichmäßigen Gesetzesänderung (†) auf andere Weise ... erreicht werden kann.“ Richtig muß es heißen: „das Ziel der gleichmäßigen Gesetzesanwendung“ (vgl. ABl. Schl.-H. 1980 S. 569, 570).

Außerdem sind die Gesetzesmaterialien zum Bundesverwaltungsverfahrensgesetz vervollständigt worden. Die Kommentierung läßt dagegen weiter auf sich warten.

Regierungsdirektor Wolfgang Hannappel

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz) unter Berücksichtigung der Feuerwehrorganisationsverordnung v. 20. März 1980. Kommentar. Von Wolfgang Schöb. 2. Aufl., flexibler Kartonumschlag, 154 S., 16,80 DM. Sonderdruck aus dem Loseblattwerk „Praxis der Gemeindeverwaltung“. Kommunal- und Schul-Verlag KG, A. Heinig, 6200 Wiesbaden.

Die 2. Auflage des seit langem in 1. Auflage (1971) vergriffenen Kommentars liegt nun vor. Der Verfasser, der schon die 1. Auflage betreut hat, ist Leitender Rechtsdirektor des Hochtaunuskreises. Gegenüber der 1. Auflage, bei der die Kommentierung nur vom Gesetzestext ausgehen konnte, hat der Verfasser nunmehr bei der 2. Auflage die in der Zwischenzeit erlassenen Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung mit verfolgt und in die Erläuterungen mit einbezogen. Besonders wurde bei der Kommentierung einiger Paragra-

phen des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes die Feuerwehrorganisations-Verordnung vom 20. März 1980 mit berücksichtigt.

Die Hervorhebung im Druck und eine entsprechende Gliederung der ausführlichen Kommentierung erlauben — wie bereits bei der 1. Auflage — ein rasches Auffinden der behandelten Fragen. Die Kommentierung des Verfassers in Verbindung mit dem Abdruck einer ganzen Reihe von Nebenvorschriften als Anhang macht das Buch zu einem Nachschlagwerk für die Brandschutzpraxis, für die Feuerwehren und für alle, die mit dem Brandschutz befaßt sind.

Regierungsbranddirektor Dipl.-Ing. Heinz Weck

Leitfaden der Sozialversicherung für Versicherungsämter, Gemeinden, Versichertenälteste sowie andere Auskunft- und Beratungsstellen; Arbeitsgrundlage für die Praxis. Von Dr. Horst Beuster, Richter am LSG Niedersachsen a. D., und Horst Marburger, Verwaltungsamtmann. 2. Aufl., 473 S., DIN A 5, geb., Plastikeinband, 38,20 DM. Walhaa und Praetoria Verlag KG, Georg Zwicknflug, 8400 Regensburg.

Der Mitte 1979 herausgegebene Leitfaden der Sozialversicherung ist nunmehr in der 2. Auflage erschienen. Die Neuaufgabe ist zu begründen, da inzwischen eine Reihe von Gesetzen, insbesondere aber das SGB X — Verwaltungsverfahren —, in Kraft getreten sind, die berücksichtigt wurden. Das Werk ist nunmehr auf dem Stand vom 1. Januar 1981.

Die Verfasser des Buches, das in erster Linie als Arbeitsunterlage für die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Gemeinden und Versicherungsämter dienen und auch den Versichertenältesten und den Bediensteten der Krankenkassen bei Auskünften und Beratungen ein Hilfsmittel sein soll, haben die bisherige Konzeption beibehalten. Sie haben die Abschnitte über die Versicherungsbehörden, ihre Organisation und ihre Aufgaben bewußt knapp gehalten und dem Buch am Schluß ein Anschriftenverzeichnis der Versicherungsträger beigegeben, auf das Auskunftserteilende zurückgreifen können, wenn Rückfragen beim zuständigen Versicherungsträger erforderlich oder aber eine Verweisung des Auskunftssuchenden an diesen notwendig werden sollten.

Die Ausführungen über die Erklärungen und die Antragstellung in der Rentenversicherung sowie die Auskunftserteilung über derartige Fragen sind dagegen bedeutend umfangreicher dargestellt. Es werden insbesondere ausführliche Hinweise gegeben zur Frage der Versicherungspflicht, der freiwilligen Versicherung, der Ausfall- und Ersatzzeiten sowie der Zurechnungszeit, der Nachversicherung sowohl nach den Vorschriften der RVO und des AVG als auch nach Art. GG 131, der Versicherung der Handwerker sowie Landwirte und des Fremdrentengesetzes. Den Abschnitten über die Versicherungspflicht und das Leistungswesen sind alphabetische Übersichten über den versicherungspflichtigen Personenkreis und die einzelnen Leistungsarten beigegeben. Beide Darstellungen sind für die Auskunftserteilung und Beratung von Versicherten deshalb von großem Vorteil, weil in jedem Einzelfall die Rechtsgrundlage angegeben ist.

Dem Werk sind, neben einem sehr ausführlich gehaltenen Stichwortverzeichnis, in einem farbigen Anhang noch die in Frage kommenden Gesetzestexte in der derzeit gültigen Fassung abgedruckt. Darüber hinaus sind noch die grundsätzlichen und wichtigen Bestimmungen des Widerspruchsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens dargelegt.

Der Benutzer dieses Buches hat somit alles zur Hand, was von ihm benötigt wird, um die an ihn herangetragenen Fragen zu beantworten. Der Leitfaden der Sozialversicherung ist auch den Studenten der Fachhochschulen des Bundes und der Länder, die das Sozialrecht oder die Sozialwissenschaften in ihrem Lehrplan haben sowie allen Auszubildenden bei den Trägern der Sozialversicherung nur zu empfehlen.

Regierungsdirektor Willi Post

Hessisches Bedienstetenrecht. Herausgegeben von Ministerialdirig. a. D. Maack und Ltd. Ministerialrat Dr. Schirmacher. Loseblattsammlung, 6. Aufl., 49. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 168,- DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH u. Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die 49. Ergänzungslieferung ist ausschließlich dem Personalvertretungsrecht vorbehalten.

Die zahlreichen Änderungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes seit 1976, besonders die umfangreichen durch das Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 457) mögen die Verfasser zu einer durchgehenden Überarbeitung ihres Kommentars bewogen haben. Sie sind dabei mit der 49. Ergänzungslieferung bis zum § 44 gekommen, der Rest wird hoffentlich bald folgen.

Bei der Überarbeitung hat auch die neuere Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht Eingang gefunden. Auf einschlägige Literatur — auch soweit dort abweichende Meinungen vertreten werden — wird verwiesen. Die gesetzlichen Änderungen sind zumeist unter Angabe der dafür maßgebenden Überlegungen in den Kommentar eingearbeitet. Fortbestehende Unterschiede zum Bundespersonalvertretungsgesetz werden verdeutlicht.

Die Erläuterungen sind knapp, zugleich jedoch umfassend und verständlich. Sie bezeugen eine fundierte Sachkenntnis. Der Kommentar stellt einen unentbehrlichen Ratgeber für alle Beschäftigten dar, die mit der Durchführung des HPVG befaßt sind. Auch für den „Vertretenen“ selbst lohnt sich ein Blick in den Kommentar, selbst wenn er noch nicht zum „Fall“ geworden ist.

Regierungsobererrat Gottfried Nitz

Besoldungstabellen im öffentlichen Dienst. Stand 1. Mai 1981, 32 S., DIN A 4, 24,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1.

Die Neuaufgabe der bekannten und bewährten Luchterhand-Besoldungstabellen zum Ablesen der Gesamtbezüge aller Besoldungsempfänger in Bund und Ländern berücksichtigt die Besoldungsanpassung, die in dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 (Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1981 — BBVAnpG §1) ab 1. Mai 1981 vorgesehen ist.

Da Aufbau und Inhalt der Tabellensammlung im übrigen gegenüber den letzten Ausgaben nicht verändert wurden, wird auf die eingehende Besprechung in StAnz. 1979 S. 1631 hingewiesen.

Amtsrat Rolf Brandt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 19. OKTOBER 1981

Nr. 42

Güterrechtsregister

3494

GR 606 — **Neueintragung** — 25. 9. 1981: Richard Deiseroth, Landwirt und Probenehmer, Schenklingfeld-Hilmes, und Helga geb. Möller. Durch Vertrag vom 26. August 1981 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6430 Bad Hersfeld, 5. 10. 1981 **Amtsgericht**

3495

GR 946 — **Neueintragung** — 8. 10. 1981: Wendelin Vettel, Kaufmann in Heppenheim, Mannheimer Straße 1, und dessen Ehefrau Johanna Vettel geb. Krick, kaufm. Angestellte, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 14. September 1981 — UR Nr. 190/81 — des Notars Dr. Carl Otto Lenz in Heppenheim ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 8. 10. 1981 **Amtsgericht**

3496

GR 491 — **Neueintragung** — 9. 10. 1981: Die Eheleute Harald Czybulka, Maler, Hauptstr. 30, 3564 Steffenberg-Steinperf, und Carmen Czybulka geb. Becker, Schelde-Lahn-Str. 40, 3564 Steffenberg-Steinperf, haben durch Ehevertrag vom 4. September 1981 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 9. 10. 1981 **Amtsgericht**

3497

GR 492 — **Neueintragung** — 9. 10. 1981: Die Eheleute Georg Müller, Dipl.-Oec. Ing. grad., und Margret geb. Schwarz, Lehrerin, Alte Straße 25, 3560 Biedenkopf-Wallau, haben durch Ehevertrag vom 9. September 1981 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 9. 10. 1981 **Amtsgericht**

3498

GR 493 — **Neueintragung** — 9. 10. 1981: Die Eheleute Peter Altenhof, Kraftfahrer, und Bärbel geb. Ebel, im Feldchen 22, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 10. Juni 1981 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 9. 10. 1981 **Amtsgericht**

3499

GR 472 — **Neueintragung** — 9. 10. 1981: Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1981 haben der Physiotherapeut Hans Horst Vootz und Marion Inge geborene Leclerg in Gedern den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 9. 10. 1981 **Amtsgericht**

3500

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2047 — 17. 9. 1981: Die Eheleute Bernd Willi Schnellbacher und Rosemarie Chri-

stine Philippine geb. Nold, jetzt Griesenheim, haben durch Vertrag vom 5. Juni 1981 die am 19. April 1977 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

GR 2286 — 24. 8. 1981: Die Eheleute Wolfgang Opper, Verw.-Angest., und Sigrid Hedwig Opper geb. Hock, Industriekaufmann, in Bickenbach, haben durch Vertrag vom 29. April 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2288 — 28. 9. 1981: Die Eheleute Reinhold Heil, Kfz-Meister, und Monika geb. Reinshagen, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 3. September 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2290 — 1. 10. 1981: Die Eheleute Helmut Burkhardt, Flugzeuelektriker, und Marita geb. Spindler, Erzhausen, haben durch Vertrag vom 5. Juni 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2295 — 17. 8. 1981: Die Eheleute Roland Frisch, Kaufmann, und Theresia Olga Frisch geb. Kochan, beide Darmstadt 13, haben durch Vertrag vom 5. Juli 1974 Gütertrennung vereinbart.

GR 2297 — 3. 9. 1981: Die Eheleute Werner Laqua, techn. Angestellter, und Karin geb. Strauchmann, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 5. Mai 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2299 — 24. 9. 1981: Die Eheleute Volker Freund, Kfz-Mechaniker, und Edith geb. Grimm, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 8. September 1981 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 7. 10. 1981 **Amtsgericht**

3501

6 GR 603 — **Neueintragung** — 6. 10. 1981: Eheleute Postbeamter Manfred Kurt Heinz Morton-Finger und Maria geb. Ernst, Finkenweg 4, Eschenburg-Hirzenhain. Durch Vertrag vom 15. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 6. 10. 1981 **Amtsgericht**

3502

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 456: Student Thomas Michael Kroll und Petra geb. Kreß, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 457: Arzt Dr. Reinhard Wilhelm von Roemeling und Gisela Birgit geb. Eger, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 460: Kaufmann Georg Schüller und Ursula geb. Kirsten (früher Trapp), Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 461: Kaufmann Wolfgang Michael Louven, Frankfurt am Main, und Petra geb. Schumacher, Duisburg. Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 462: Umschüler Bernhard Linke und Marion geb. Geiß, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 463: Industriekaufmann Werner Hohmann und Joy Carmelita geb. Piere, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag

vom 22. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 465: Student Abdul Rahman Barazi und Christa Bertine geb. Runick, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 466: Betriebsschlosser Michael Gino Brand und Heidemarie Marita geb. Gey, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 467: Kaufmann Horst Günter Willi Kronenberg und Gerlinde Elisabeth geb. Pleyer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 468: Autoelektriker Norbert Winzen und Susanna geb. Nowak, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 469: Bankangestellter Friedrich Heinrich Glessing und Sun Kyung geb. Shin, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 470: Angestellter Klaus Günther Till Bornemann und Rosalba Caicedo de Bornemann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 7794 a: Handelsvertreter Dieter Wolfgang Eberhard Hübner und Eva-Marie geb. Helmbrecht, Niedernhausen-Engenhahn. Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1981 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 9303: Leitender Angestellter Franz René Cecile van Rompaey und Anna Wilhelmine geb. Hohmann, Steinbach a. Ts. Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1981 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 73

3503

5 GR 1626 — **Neueintragung** — 5. 10. 1981: Kaufmann Leo Müller und Ingrid Müller geb. Tschasche, beide in Künzell-Bachrain. Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1627 — **Neueintragung** — 5. 10. 1981: Bäckermeister Helmut Reisinger und Ursula Reisinger geb. Röhrig in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 8. 10. 1981 **Amtsgericht**

3504

GR 380 — **Neueintragung** — 5. 10. 1981: Die Eheleute Rainer Werner, Kaufmann, und Bärbel Wilhelmine Werner geb. Rabenecker, beide wohnhaft Klingnacker 2, 6942 Mörlenbach-Weiher, haben durch Vertrag vom 7. August 1981 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 5. 10. 1981 **Amtsgericht**

3505

GR 535 — **Neueintragung** — 1. 10. 1981: Lehrer Michael Pacht, Geinhausen, Kuhgasse 8, und Mechthild Drühe-Pacht geb. Drühe. Durch Vertrag vom 9. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Geinhausen, 1. 10. 1981 **Amtsgericht**

3506

GR 548 — Neueintragung — 6. 10. 1981: Maurer Walter Müller und Lieselotte Müller geb. Grabowski, wohnhaft in 6412 Gersfeld (Rhön), Stadteil Hettenhausen, Siedlung 15. Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1981 ist Gütergemeinschaft vereinbart worden. Die Eheleute verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.
6412 Gersfeld (Rhön), 6. 10. 1981
Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld (Rhön)

3507

41 GR 1965 — Neueintragung — 2. 10. 1981: Kraftfahrer Horst Adolf Theiß und Helga Anna geb. Demuth in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 3. September 1981 Gütertrennung vereinbart.
41 GR 1966 — Neueintragung — 2. 10. 1981: Drucker Ingolf Bernd Luding und Heike Alwine geb. Killian in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 27. August 1981 Gütertrennung vereinbart.
6450 Hanau, 2. 10. 1981 Amtsgericht, Abt. 41

3508

GR 394 — Neueintragung — 6. 10. 1981: Eheleute Professor Dr. med. Hans-Georg August Wolters und Renate Wolters geb. Hehle, 6272 Niedernhausen-Oberjosbach. Durch Ehevertrag vom 19. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6270 Idstein, 6. 10. 1981 Amtsgericht

3509

GR 395 — Neueintragung — 7. 10. 1981: Eheleute Bundesbahnlokkführer Ekkehard Eduard Eger und Ursula Renate Eger geb. Piotrowski, 6274 Hünstetten-Beuerbach. Durch Ehevertrag vom 26. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6270 Idstein, 7. 10. 1981 Amtsgericht

3510

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 2026 — 27. 8. 1981: Dirk Kirschberger, Journalist, und Angelika geb. Fey, Fulda. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Juli 1981.

GR 2028 A — 27. 8. 1981: Friedrich Knauf, Klempner und Installateur, und Lilli Förster-Knauf geb. Förster, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Februar 1981.

GR 2027 — 17. 9. 1981: Heinz Gerstenberger, kfm. Angestellter, und Jutta geb. Riemann, Kaufungen. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Juni 1981.

GR 2027 A — 17. 9. 1981: Werner Stoffels-Haus, Ing. (grad.), Kassel, und Christiane Erika geb. Greger. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Juni 1981.

GR 2028 — 17. 9. 1981: Hans-Jürgen Wilhelm Dippel, Schreiner, Kassel, und Valentina geb. Vazquez Muñoz. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Juni 1981.

GR 2028 A — 17. 9. 1981: Hans-Jürgen Höfer geb. Völker, Rentner, Fulda 4, und Gerda Elisabeth Martha Edith Höfer. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. April 1981.

GR 2029 — 18. 9. 1981: Manoutschehr Haghani, Kaufmann, Kassel, und Margot Johanna geb. Morche. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. August 1981.

GR 2029 A — 18. 9. 1981: Heinrich Zimmermann und Anna Elisabeth geb. Linné, Söhrewald 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Januar 1979.

GR 2030 — 23. 9. 1981: Burghardt Engelbart, Kfz-Mechaniker, und Anita geb. Raabe, Kaufungen 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Mai 1981.

GR 2030 A — 23. 9. 1981: Bernd Lambrecht, Elektriker, und Helga geb. Gieß-

ler, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. August 1981.

GR 2031 — 29. 9. 1981: Eckhard Schöngraf, Student, und Jutta geb. Pfohl, Söhrewald-Wellerode. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Dezember 1975.

GR 2031 A — 29. 9. 1981: Rüdiger Friedrich, Verwaltungsangestellter, Kassel, und Dagmar Waltraut Friedrich-Hörnke geb. Hörnke. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Juli 1981.

GR 2032 — 29. 9. 1981: Bernd Wilhelm Weber, Student, Kassel, und Annegret Gisela geb. Preisler. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. August 1981.

GR 2032 A — 30. 9. 1981: Klaus Hilmar Hammer, techn. Angestellter, Kassel, und Waltraud geb. Tencer. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. September 1981.

3500 Kassel, 6. 10. 1981 Amtsgericht

3511

8 GR 608 — Neueintragung — 8. 10. 1981: Wolfgang Bachmann, Ilse Bachmann geb. Neuwrth, beide wohnhaft in Dreieich, Wingerstr. 12. Durch Vertrag vom 2. Juni 1981, Urk.-R. Nr. 229/81 des Notars Dr. Alt in Bad Homburg, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 8. 10. 1981 Amtsgericht

3512

GR 1126 — Neueintragung — 9. 10. 1981: Eckhardt Linne, Uhrmachermeister, und Madelene Linne geb. Coetzee, beide Ringstraße 25, Cölbe. Durch notariellen Vertrag vom 3. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 9. 10. 1981 Amtsgericht

3513

GR 257 — Neueintragung — 8. 10. 1981: Dr. med. Wilhelm Bös und Uta Bös geb. Merz, 6483 Bad Soden-Salmünster. Durch Vertrag vom 22. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 8. 10. 1981 Amtsgericht

3514

GR 207 — Neueintragung — 29. 9. 1981: Rechtsanwalt und Notar Klaus Walter Grow, geb. 20. 5. 1949, und Frau Ursula Grow geb. Heinzig, geb. 18. 9. 1947, beide wohnhaft Landsburgstr. 5, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain. Durch notariellen Vertrag vom 13. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 29. 9. 1981
Amtsgericht

3515

GR 932 — Neueintragung — 7. 10. 1981: Eheleute Michael Haibach und Cornelia Maria Haibach geborene Bau, Lahnstraße Nr. 24, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Ernst Oelkers in 6330 Wetzlar vom 13. Juli 1981 — Urkundenrolle Nr. 81/1981 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 12. 10. 1981
Amtsgericht

Vereinsregister**3516**

VR 453 — Neueintragung — 7. 10. 1981: Radsportclub (RSC) Holzhausen e. V., Dautphetal-Holzhausen.
3560 Biedenkopf, 7. 10. 1981
Amtsgericht

3517

VR 454 — Neueintragung — 7. 10. 1981: Männergesangsverein (MGV) 1882 Erdhausen e. V., Gladenbach-Erdhausen.
3560 Biedenkopf, 7. 10. 1981
Amtsgericht

3518

VR 455 — Neueintragung — 7. 10. 1981: Landesverband der Fleischbeschauer, Trichinenschauer und Geflügelfleischkontrolleure Hessen e. V., Biedenkopf.
3560 Biedenkopf, 7. 10. 1981
Amtsgericht

3519

VR 285 — Neueintragung — 9. 10. 1981: Tanzsportclub Rot-Gold Büdingen in Büdingen.
6470 Büdingen, 9. 10. 1981
Amtsgericht

3520

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1632 — 17. 9. 1981: Deutsch-Türkischer Freundeskreis Darmstadt in Darmstadt.

VR 1634 — 18. 9. 1981: Kreis-Camping-Club-Breitenbrunn e. V. in Darmstadt.

VR 1636 — 25. 9. 1981: Vereinigte Nachbarschaft Jägerhausblock, gemeinnütziger Verein zur Erhaltung und Verbesserung der Nachbarschaft in Darmstadt.

VR 1638 — 29. 9. 1981: Landeskirchliche Gemeinschaft Modautal-Lautertal in Modautal.

VR 1661 — 25. 8. 1981: Arbeitskreis zur Förderung eines Gesetzmäßigen Strafvollzugs — AGS — in Darmstadt-Eberstadt.

VR 1663 — 31. 8. 1981: Verein für Familien- und Erziehungshilfe e. V. in Darmstadt.

VR 1665 — 15. 9. 1981: Funk-Club-Weiterstadt e. V. in Weiterstadt.

6100 Darmstadt, 9. 10. 1981
Amtsgericht

3521

6 VR 569 — Neueintragung — 6. 10. 1981: Bona Fides, 6340 Dillenburg. Die Satzung ist am 20. Juni 1981 errichtet.
6340 Dillenburg, 6. 10. 1981
Amtsgericht

3522

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 7725 — 12. 8. 1981: Löwenklause-Gesellschaft.

73 VR 7733 — 12. 8. 1981: Initiative für internationale Demokratie.

73 VR 7738 — 1. 9. 1981: Aktion Soziale Hilfe Frankfurt.

73 VR 7741 — 9. 9. 1981: Deutsche Jungdemokraten Liberaler Jugendverband, Landesverband Hessen.

73 VR 7744 — 8. 9. 1981: SOLIDARIDAD PARA LOS CHIQUITOS.

73 VR 7745 — 8. 9. 1981: Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Groß-Frankfurt.

73 VR 7746 — 15. 9. 1981: Verein zur Förderung des Lesens.

73 VR 7747 — 1. 9. 1981: TIER-RETUNGS-DIENST-FRANKFURT.

73 VR 7748 — 2. 9. 1981: „Löwchen Club Deutschland“ (LCD).

73 VR 7749 — 17. 9. 1981: Sportverein Moskito Hofheim.

73 VR 7751 — 8. 9. 1981: Verein zur Förderung der Kinder des evangelischen Kindergartens in Sulzbach am Taunus.

73 VR 7752 — 8. 9. 1981: Chihuahua-Klub Deutschland (CKD).

73 VR 7753 — 17. 9. 1981: MOZART GESELLSCHAFT FRANKFURT AM MAIN.

73 VR 7754 — 7. 7. 1981: Kirchenmusikverein Frankfurt am Main.

73 VR 7755 — 22. 9. 1981: CB-Funkgemeinschaft Hofheim/Ts.

73 VR 7756 — 14. 9. 1981: Schützenverein ARGUS.

73 VR 7757 — 23. 9. 1981: BV Oberrad I-Bahn Sportclub 34 Frankfurt.

73 VR 7758 — 23. 9. 1981: klar & deutlich, Verein zur Förderung der Gegenwartskunst und -musik.

73 VR 7760 — 29. 9. 1981: Kleingärtnerverein 1980 Kriftel.

73 VR 7761 — 29. 9. 1981: Kulturzentrum ehemalige Brotfabrik Hausen.

73 VR 7762 — 29. 9. 1981: Verein für arbeitslose Lehrer.

73 VR 7766 — 2. 10. 1981: Deutsche Kinderhilfe.

73 VR 6369 — **Auflösung** — 23. 9. 1981: DIVINE LIGHT MISSION (Botschaft des Göttlichen Lichts). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7263 — **Auflösung** — 22. 9. 1981: 1100 Jahre Schwanheim. Der Verein ist aufgelöst. Erwin Schneider, Wilhelm Ludwig Merkel, Reinhold Johannes Daub, Rolf Waibel und Heinz Jacobs sind zu Liquidatoren bestellt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 73

3523

VR 558 — 6. 10. 1981: „EISHOCKEY CLUB Bad Nauheim“, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 10. 1981

Amtsgericht

3524

VR 304 — **Neueintragung** — 2. 10. 1981: Sport- und Gymnastikverein Zotzenbach, 6149 Zotzenbach.

6149 Fürth (Odw.), 2. 10. 1981

Amtsgericht

3525

VR 305 — **Neueintragung** — 5. 10. 1981: Ski-Club Hirschhorn, 6932 Hirschhorn.

6149 Fürth (Odw.), 5. 10. 1981

Amtsgericht

3526

6 VR 550 — **Löschung** — 5. 10. 1981: Motorsport-Club Astheim e. V. DMV, Groß-Gerau. Der Verein ist von Amts wegen gelöscht.

6080 Groß-Gerau, 5. 10. 1981

Amtsgericht

3527

VR 383 — **Neueintragung** — 9. 10. 1981: Ski-Club '81 Greifenstein; Sitz: 6331 Greifenstein. Die Satzung ist am 23. Juli 1981 errichtet.

6348 Herbhorn, 9. 10. 1981

Amtsgericht

3528

VR 38 — **Neueintragung** — 7. 10. 1981: Spielvereinigung 1981 Neuswants in 6413 Tann/Rhön-Neuswants.

6414 Hilders, 7. 10. 1981

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Hilders

3529

VR 197 — **Neueintragung** — 8. 10. 1981: Freiwillige Feuerwehr Flörsheim am Main e. V. in Flörsheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 8. 10. 1981

Amtsgericht

3530

VR 362 — **Neueintragung** — 8. 10. 1981: Squash-Club Idstein, Idstein.

6270 Idstein, 8. 10. 1981

Amtsgericht

3531

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

VR 1619 — 27. 8. 1981: Griechische Kultusgemeinde St. PANTELEIMON in Kassel, Sitz Kassel.

VR 1620 — 2. 9. 1981: Verein zur Förderung des Theaterspiels — Theater Laqu-paka, Sitz: Baunatal.

VR 1621 — 9. 9. 1981: Kleintierzuchtverein 1905 Kassel Nordstadt, Sitz Kassel.

VR 1622 — 9. 9. 1981: STOCK-CAR-CLUB SCHAUBURG, Sitz Schauburg.

VR 1623 — 15. 9. 1981: Förderverein der Bausbergsschule, Sitz Baunatal.

VR 1624 — 25. 9. 1981: Bowling Sportverein Kassel, Sitz Kassel.

VR 1625 — 25. 9. 1981: Stammtisch-Kameradschaft der ehemaligen 42er, Sitz Kassel.

VR 1626 — 29. 9. 1981: Kleinkindergruppe „Kleine Knitche“ — Verein zur Förderung der Kindergruppenerziehung —, Sitz Kassel.

VR 924 — **Auflösung** — 20. 8. 1981: Verein für Naturkunde zu Kassel, Sitz Kassel.

Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 18. Februar, 11. März und 8. April 1981 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 6. 10. 1981

Amtsgericht

3532

5 VR 420 — **Neueintragung** — 12. 10. 1981: MSG-Biblis in 6843 Biblis.

6840 Lampertheim, 12. 10. 1981

Amtsgericht

3533

5 VR 421 — **Neueintragung** — 12. 10. 1981: Spanisches Kultur- und Freizeit-Zentrum, Bürstadt.

6840 Lampertheim, 12. 10. 1981

Amtsgericht

3534

5 VR 422 — **Neueintragung** — 12. 10. 1981: Viernheimer Kutschergilde, Viernheim.

6840 Lampertheim, 12. 10. 1981

Amtsgericht

3535

VR 1144 — **Neueintragung** — 5. 10. 1981: Oberhessischer Gebirgsverein (OHGV) Zweigverein Dreihäuser, Sitz: Ebsdorfergrund — OT Dreihäuser.

3550 Marburg, 5. 10. 1981

Amtsgericht

3536

VR 267 — **Neueintragung** — 12. 10. 1981: Tischtennisclub 1977 Eichelsachsen e. V., 6479 Schotten-Eichelsachsen.

6478 Nidda, 12. 10. 1981

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

3537

1 N 6/73: Im Konkursverfahren über das Nachlaß-Vermögen bez. des am 10. 6. 1973 verstorbenen Fabrikanten Edwin Adalbert Sommer, mit letztem Wohnsitz in Arolsen-Mengeringhausen, ist Schlußtermin bestimmt auf Mittwoch, 11. November 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23.

Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Die Vergütung des Verwalters wird einschließlich der Mehrwertsteuer auf 3 805,78 Deutsche Mark festgesetzt.

3548 Arolsen, 5. 10. 1981

Amtsgericht

3538

1 N 13/79: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Heldt, Planungs- und Vertriebsbüro in Arolsen-Mengeringhausen; jetzt: 3507 Baunatal, Am Goldacker 5, ist Schlußtermin bestimmt auf Mittwoch, den 11. November 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23.

Tagesordnung: Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Die Vergütung des Verwalters wird einschließlich seiner Auslagen mit 351,88 DM

und der Mehrwertsteuer auf 11 012,10 DM festgesetzt.

3548 Arolsen, 5. 10. 1981

Amtsgericht

3539

6 N 23/81 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren gegen Maria Kunze, Baggerbetrieb, 6374 Steinbach, Niederhöchstädter Straße 12, wird das am 2. Juli 1981 verhängte allgemeine Verfügungsverbot gegen die Schuldnerin und die angeordnete Sequestration aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 10. 1981

Amtsgericht

3540

6 N 49/81 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Werbeagentur Graphis & Media GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Rainer Schlag, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Kirdorfer Straße 77, wird heute, am 8. Oktober 1981, 12.00 Uhr, ein einstweiliges Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft erlassen (§ 106 KO). Zugleich wird die Sequestration angeordnet und Herr Rechtsanwalt u. Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestr. 150, zum Sequester bestellt. Verfügungen dürfen nur mit seiner Zustimmung erfolgen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 10. 1981

Amtsgericht

3541

N 6/81: Das Rubrum des Konkursöffnungsbeschlusses vom 24. 9. 1981 wird wegen offensichtlichen Versehens wie folgt berichtigt: Über das Vermögen der Firma Ringofenziegelei Ernst Mogk, Pächterin Heinz-Jochen Weber und Günter Hofmann oHG, Bad Wildungen, An den Ziegeleien 5, ist aus dem im Beschluß vom 24. 9. 1981 genannten Grunde Konkurs eröffnet worden.

3590 Bad Wildungen, 7. 10. 1981

Amtsgericht

3542

61 N 12/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauunternehmung Kramer KG, Pfungstadt, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 6. November 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 612, II. Stock, im Amtsgerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, anberaumt.

6100 Darmstadt, 9. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

3543

61 N 64/80 — **Beschluß**: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Studio 45 Inneneinrichtungs- und Beratungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Benzweg Nr. 5, 6100 Darmstadt, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 431,36 DM, seine Auslagen werden auf 259,05 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, 24. November 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer 602, mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 6. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

3544

34 N 29/81: Über den Nachlaß des Eugen Götz, zuletzt wohnhaft in 6110 Dieburg, Albert-Einstein-Straße 29, ist am 4. Oktober 1981, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist

Rechtsanwalt Dr. Rainer Schlosser, Eichenweg 4, 6116 Eppertshausen. Anmeldefrist: 20. November 1981. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. Oktober 1981. Erste Gläubigerversammlung: 26. November 1981, 13.30 Uhr, Saal 113, Amtsgericht Dieburg. Bei der Erlesmühle 1, gleichzeitig gilt dieser Termin zur evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse. Allgemeiner Prüfungstermin: 14. Januar 1982, 13.30 Uhr, Saal 113.

6110 Dieburg, 5. 10. 1981 **Amtsgericht**

3545

3 N 62/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Holzwarenfabrik Metz + Sohn KG, 6443 Sontra, Industriegebiet (Seegel), wird heute, am 2. Oktober 1981, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Reichensächser Straße 17a, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind bis zum 3. November 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Freitag, 13. November 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. November 1981.

3440 Eschwege, 2. 10. 1981 **Amtsgericht**

3546

3 N 63/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Komplementärs der Fa. Holzwarenfabrik Metz + Sohn KG, den Holzkaufmann Franz Metz, 6443 Sontra, wird heute, am 2. Oktober 1981, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Reichensächser Straße 17a, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind bis zum 3. November 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Freitag, 13. November 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. November 1981.

3440 Eschwege, 2. 10. 1981 **Amtsgericht**

3547

81 N 360/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Pelzwarenhändlers Udo Rothe, Frankfurt am Main, Niddastraße 58, soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 499 240,44 DM.

Zu berücksichtigen sind 744 554,10 DM nicht bevorrechtigter Forderungen.

Die Quote der Abschlagsverteilung beträgt 20 Prozent.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 7. 10. 1981

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt

3548

81 N 15/81 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Stahlprodukte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Röhren- und Stahlhandel, Reuterweg 78, 6000 Frankfurt am Main 1, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 2. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

3549

81 N 460/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Berger Elektronik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Tiergarten 14, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 9. Oktober 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 20. November 1981, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 4. Dezember 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1981 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 9. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

3550

24 N 60/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Baumann GmbH, Damen-Stroh- und Filzhutfabrik, Sudetenstraße 17, 6080 Groß-Gerau, wird Schlußtermin bestimmt auf Freitag, den 13. November 1981, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Zimmer 8.

Der Termin dient zur a) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, b) Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände, c) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, d) Anhörung der Gläubigerversammlung zu dem Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens gem. § 204 KO.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 065,— DM festgesetzt. In diesem Betrag sind 6,5% Mehrwertsteuer = 65,— Deutsche Mark enthalten.

6080 Groß-Gerau, 6. 10. 1981 **Amtsgericht**

3551

42 N 21/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Schwahn KG, Grundstücksverwaltungsgesellschaft, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau — 42 N 21/79 — niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 3 660 493,05 DM. Es ist ein Massebestand von 3 472 233,82 verfügbar.

6450 Hanau, 14. 10. 1981

Der Konkursverwalter
H. J. Richter
Rechtsanwalt

3552

42 N 55/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Z. und K. Plan und Bau GmbH, Röntgenstraße 48, 6450 Hanau 1, — Geschäftsführer: Wolfgang Zeller, Nußallee 11, 6450 Hanau 1 —, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 400,— DM festgesetzt.

6450 Hanau, 1. 10. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

3553

42 N 60/81: Über das Vermögen der Frau Helga Proksch, Schulweg 2, 6458 Rodenbach, wird heute, am 9. Oktober 1981, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Diplomkaufmann und Steuerberater Manfred Kreisels, Am Beilstein 3, 6485 Jossgrund 4.

Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1981 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. November 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau am Main, Nußallee Nr. 17, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. November 1981 anzeigen.

6450 Hanau, 9. 10. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

3554

2 N 19/81 — Beschluß: Über das Vermögen der Herbert Hütteroth GmbH, 3524 Immenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRB 207, ist am 9. Oktober 1981, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hotteljanstraße 25, 3520 Hofgeismar. Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1981 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände: 12. November 1981, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, 3520 Hofgeismar, Saal 26. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. November 1981 anzeigen.

3520 Hofgeismar, 9. 10. 1981 **Amtsgericht**

3555

2 N 20/81 — Beschluß: Über das Vermögen der Herbert Hütteroth GmbH & Co. KG Tief-, Straßen- u. Sportstättenbau in Immenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRA 1140, vertreten durch die Herbert Hütteroth GmbH in Immenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRB 207, ist am 9. Okt. 1981, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hotteljanstr. 25, 3520 Hofgeismar. Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1981 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände: 12. November 1981, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, 3520 Hofgeismar, Saal 26. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. November 1981 anzeigen.

3520 Hofgeismar, 9. 10. 1981 **Amtsgericht**

3556

65 N 128/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Armaturen-fabrik H. Schubart & Co., Kommandit-gesellschaft, Kassel, Emmerichstraße 13/15, ist a) für den aus seinem Amt entlassenen Konkursverwalter, Betriebswirt Joachim Bley, 3588 Homberg, Mörshäuser Str. 3, festgesetzt: 1. die Vergütung für seine Tätigkeit vom 19. 12. 1975 bis zur Beendigung seines Amtes auf 9 496,90 DM, 2. die ihm zu erstattenden Auslagen auf 2 359,90 DM, 3. der Ausgleich für die von ihm zu zahlende Mehrwertsteuer aus der Vergütung und den Auslagen auf 651,57 DM. Hierauf sind in Anrechnung zu bringen die mit Beschlüssen vom 13. 1. und 11. 2. 1976 festgesetzten und entnommenen Vorschüsse in Höhe von 6 000,— DM; b) die Vergütung des ausscheidenden Gläubigerausschussmitgliedes, Herrn Dipl.-Volkswirtes Werner Zumdick, wird auf 975,— DM und die Auslagen werden auf 302,40 DM zuzüglich 5,5 Prozent Mehrwertsteuer festgesetzt; c) für die Erbin des am 26. 6. 1981 verstorbenen Gläubigerausschussmitgliedes, Herr Max Reichert-Ulfert, zuletzt wohnhaft gewesen Hausbrunnenweg 8, 3588 Homberg, werden festgesetzt 1. die Vergütung auf 2 070,— DM, 2. die Auslagen auf 536,04 DM. 3500 Kassel, 1. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 65****

3557

9 N 39/81: In der Konkursache Firma **Kremer ./. Helga Weber, Hauptstr. 7, 6232 Bad Soden/Ts., ist am 9. Oktober 1981 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.**

6240 Königstein im Taunus, 9. 10. 1981
Amtsgericht, Abt. 9

3558

9 N 41/81: In der Konkursache Müller ./. Dieter Neumann, **Heinrich-Winter-Str. Nr. 10, 6242 Kronberg/Ts., ist durch Beschluß vom 9. Oktober 1981 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.**

6240 Königstein im Taunus, 9. 10. 1981
Amtsgericht, Abt. 9

3559

N 24/81 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Kaufmanns **Bernrd Köberich, 6120 Michelstadt, Neutorstraße 11, zugleich Inhaber der Firma Bauer und Köberich, 6120 Michelstadt, Wiesenweg 28 und Marktstraße, wird heute, am 6. Oktober 1981, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.**

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, Wilhelm-Liebcknecht-Str. 28, 6112 Groß-Zimmern.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1981 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. November 1981, 14.00 Uhr, Zimmer 129, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Dezember 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 128, vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Erbacher Straße 47.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Oktober 1981 anzeigen.

6120 Michelstadt, 6. 10. 1981 **Amtsgericht**

3560

N 27/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Malermeisters **Otto Stapp, 6129 Lätzelsbach, Schlangengraben 2. Das am 14. September 1981 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben, der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen.** 6120 Michelstadt, 8. 10. 1981 **Amtsgericht**

3561

61 N 64/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Studio 45 GmbH, Darmstadt, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt (Aktenzeichen: 61 N 64/80) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 27 270,29 DM, der nicht bevorrechtigten Forderungen 57 881,08 DM. Es ist ein Massebestand von 5 546,19 DM vorhanden.**

6086 Riedstadt, 10. 10. 1981

Der Konkursverwalter
Heinz A r t i n g e r
Rechtsanwalt

3562

N 3/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Getränke-Vertriebsgesellschaft mbH, 6293 Löhnberg, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.**

Vergütung und Auslagensatz des Konkursverwalters ergeben sich aus der Niederschrift zum Schlußtermin.

6290 Wellburg, 18. 9. 1981 **Amtsgericht**

3563

62 N 68/81: Konkursantragsverfahren des **Eberhard Butz, Kettelerstr. 30, 6200 Wiesbaden. Das am 27. August 1981 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist wegen Antragsabweisung gegenstandslos.**

6200 Wiesbaden, 5. 10. 1981 **Amtsgericht**

3564

62 N 101/81: Konkursantragsverfahren der **Accessories and Motorcycle Suppliers GmbH Motorradzubehörhandel, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Barry Finn, 6072 Dreieich-Buchsschlag, Jakob-Latscha-Straße 10. Der Schuldnerin ist am 8. Oktober 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.**

6200 Wiesbaden, 8. 10. 1981 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3565

K 19/80: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 48, Blatt Nr. 1907, eingetragene Grundstück

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 6, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Judenberg 11, Größe 2,37 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Heinz Nahrgang und Gudrun geborene Dechert, Judenberg 11, Mücke-Nieder-Ohmen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 740,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 7. 10. 1981 **Amtsgericht**

3566

K 56/80: Das im Grundbuch von Wailersdorf, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt Nr. 283, eingetragene Grundstück

Gemarkung Wailersdorf, Flur 2, Flurstück 81, Grünland, In der Au, Größe 31,13 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Träger, Werkzeugmacher, Eschborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 7. 10. 1981 **Amtsgericht**

3567

K 5/81: Die im Grundbuch von Deckenbach, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 285, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Deckenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Gontershäuser Str. 16, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Deckenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 22, Gartenland, Gontershäuser Str. 16, Größe 3,88 Ar,

lfd. Nr. 3 Gemarkung Deckenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 176/1, Ackerland (Obstbaumstück), Auf den Bocksäckern, Größe 3,22 Ar,

lfd. Nr. 4 Gemarkung Deckenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 47/2, Ackerland, Am Haarbäuser Pfad, Größe 33,74 Ar,

sollen am Montag, dem 14. Dezember 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hannelore Böcher in Deckenbach,

b) Elli Böcher, daselbst,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	48 990,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	3 104,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	1 288,— DM
für lfd. Nr. 4 auf	6 748,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6320 Ailsfeld, 2. 10. 1981 Amtsgericht

3568

K 57/80: Die im Grundbuch von Bledobach, Band 5, Blatt 168, eingetragenen Grundstücke Nr. 1—7 der Gemarkung Bledobach,

Ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 54, Grünland, Unland, Die Biendelle, Größe 29,17 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 69, Grünland, Unland, Die unterste Hauck, Größe 43,33 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 68, Grünland, Unland, Die unterste Hauck, Größe 32,15 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 56, Ackerland, Unterm Köpfel, Größe 112,15 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 130, Ackerland, Der Borngrund, Größe 16,23 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 129, Ackerland, Der Borngrund, Größe 11,87 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Sommerseite 9, Größe 6,48 Ar,

sollen am 27. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Valentin Fuchs,

b) Valentin Heyer,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf	3 000,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf	4 000,— DM,
für Ifd. Nr. 3 auf	3 000,— DM,
für Ifd. Nr. 4 auf	10 000,— DM,
für Ifd. Nr. 5 auf	1 500,— DM,
für Ifd. Nr. 6 auf	1 000,— DM,
für Ifd. Nr. 7 auf	110 000,— DM.
Wert des Zubehörs:	96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 6. 10. 1981 Amtsgericht

3569

K 27/81 — Beschluß: Die im Grundbuch von Zorn, Band 15, Blatt 417, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zorn, Flur 1, Flurstück 36, Grünland, Im Grunde, Größe 15,10 Ar

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Zorn, Flur 1, Flurstück 106, Ackerland, An der Algenrother Straße, Größe 133,51 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Zorn, Flur 4, Flurstück 19, Gartenland, Bachwies, Größe 6,09 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Zorn, Flur 2, Flurstück 48/1 Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 27, Größe 11,56 Ar,

sollen am 18. Dezember 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Hausner, Wiesbaden,

b) Karin Ullmann geb. Hausner, Heidenrod 15,

c) Rita Meyer geb. Hausner, Wiesbaden,

d) Doris Wirth geb. Hausner, Neuhausen,

e) Ruth Ilse Haupt geb. Hausner, Mayen,

f) Manfred Hausner, Welterod,

g) Hans Hausner, Heidenrod 8,

h) Alfred Haas, Wiesbaden-Delkenheim,

i) Claus-Peter Haas, Heidenrod 8,

j) Volkmar Göddert, Heidenrod 8,

k) Hermann Göddert, Tausenstein 2,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Ifd. Nr. 1 auf	981,— DM,
Grundstück Ifd. Nr. 2 auf	8 860,— DM,
Grundstück Ifd. Nr. 3 auf	1 000,— DM,
Grundstück Ifd. Nr. 4 auf	75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 10. 1981

Amtsgericht

3570

VI 8 K 43/80: Das im Grundbuch von Kalbach, Band 49, Blatt 1259, eingetragene Wohnungseigentum

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 14, Flurstück 1782/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 51, Größe 19,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9, IV. Etage links, mit Kellerraum,

soll am 29. Januar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilien-Gesellschaft mbH, Lautenschlagerstraße 2, 7000 Stuttgart 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 183 502,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 10. 1981 Amtsgericht

3571

VI 8 K 44/80: Das im Grundbuch von Kalbach, Band 49, Blatt 1259, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 14, Flurstück 1782/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 51, Größe 19,14 Ar

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10, IV. Etage rechts, mit Kellerraum,

soll am 29. Januar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilien-Gesellschaft mbH, Lautenschlagerstraße 2, 7000 Stuttgart 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 125 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 10. 1981

Amtsgericht

3572

VI 8 K 6/81: Das im Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 41, Blatt 1916, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 1, Flurstück 275/5, Hof- und Gebäudefläche, Weedgasse 12, Größe 2,97 Ar,

soll am 12. Februar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August Pfeil, Glockengasse 12, 6000 Frankfurt am Main 56.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 154 199,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 10. 1981

Amtsgericht

3573

4 K 12/81: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 58, Blatt 2372, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, zu Rodauer Straße Nr. 21, Größe 14,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Dezember 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, 1. Stock, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. bzw. 17. 9. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Hillenbrand, Helmut Rudolf, geb. am 29. August 1941, Zwingenberg, — zur Hälfte —,

b) Hillenbrand, Martha geb. Swatschna, dessen Ehefrau, geb. am 4. Juni 1952, Zwingenberg, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6148 Bensheim, 12. 10. 1981

Amtsgericht

3574

K 7/80: Die im Grundbuch von Tiefenbach, Band 46, Blatt 774, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 206, Grünland, Wingerten, Größe 13,86 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 72, Ackerland, Eselspfad, Größe 16,65 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Wilhelm Arnold Nicolai, geb. am 13. 5. 1937, in Heuchelheim,

b) Heinz Jürgen Nicolai, geb. am 20. 5. 1948, in Wetzlar,

c) Karl-Reinhard Nicolai, geb. am 16. 12. 1950, in Wetzlar,

d) Ruth Nicolai geb. Schmitz, geb. am 10. 3. 1927, in Wetzlar,

e) Eugen Michael Nicolai, geb. am 20. 12. 1961, in Wetzlar,

f) Günter Volker Nicolai, geb. am 23. 2. 1972, in Wetzlar,

g) Jürgen Wilhelm Nicolai, geb. am 30. 3. 1953, in Wetzlar,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke beträgt:

Grundstück Nr. 5 485,— DM,

Grundstück Nr. 6 866,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 5. 10. 1981

Amtsgericht Wetzlar

Zweigstelle Braunfels

3575

5 K 1/79: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band Nr. 16, Blatt 648, unter Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück Nr. 18, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 10, Größe 6,26 Ar,

soll am Mittwoch dem 13. Januar 1982, 10.00 Uhr, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1979 auf Grund des Zuschlagsbeschlusses vom 18. 10. 1978:

Kaufmann Helmut Kaufhold, Grünstraße Nr. 16, 3300 Braunschweig.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 600,— Deutsche Mark.

Im Versteigerungstermin am 28. 1. 1981 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 6. 10. 1981 **Amtsgericht**

3576

61 K 9/81: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 34, Blatt 1920, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 180, Größe 14,59 Ar,

soll am 10. Februar 1982 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Konrad Deusser, Fabrikant, Erzhausen, — zur Hälfte —

b) Ehefrau Erna Deusser geb. Koch, daselbst, — zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 61**

3577

61 K 20/81: Die im Grundbuch von Traisa, Band 49, Blatt 1892, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Traisa, Flur 5, Flurstück 382, Bauplatz, Im Seegraben, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Traisa, Flur 5, Flurstück 389, Bauplatz, Im Seegraben 22, Größe 3,53 Ar,

sollen am 14. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alfred Fischer, Traisa, — zu drei Fünftel —,

b) Karin Koehler geb. Weigand, Traisa, — zu zwei Fünftel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 10. 1981 **Amtsgericht, Abt. 61**

3578

31 K 71/80: Das im Grundbuch von Harreshausen, Band 28, Blatt 1132, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harreshausen, Flur 1, Flurstück 886, Hof- und Gebäudefläche, Im Grund 10, Größe 7,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Heinrich Bäuerlein und Ursula Frieda Bäuerlein geb. Billasch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. (0 60 71) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 10. 1981 **Amtsgericht**

3579

31 K 75/80: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 172, Blatt 6922, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 195/8, Hof- und Gebäudefläche, Am Schlangensee, Größe 14,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 113, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mato Starcevic, Maintal 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. (0 60 71) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 10. 1981 **Amtsgericht**

3580

K 48/80 — **Beschluß**: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Somplar, Band 22, Blatt 723,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 3, Flurstück 93/1 Hof- und Gebäudefläche Im Schlädlerich 10, Größe 15,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Dezember 1981, 10.00 Uhr, Raum 8, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankeberg (Eder), Geismarstraße 22, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Karle in Bromskirchen-Somp-lar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 9. 1981 **Amtsgericht**

3581

K 2681: Der im Grundbuch von Ockstadt, Band 65, Blatt 2869, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1 Gemarkung Ockstadt, Flur 12, Flurstück 72, Grünland, Im Ried, Größe 20,24 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Dezember 1981, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Mansur Mofitakhar, Ober-Mörlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 036,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 9. 1981 **Amtsgericht**

3582

K 35/81: Der im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 25, Blatt 1063, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 1, Flurstück 306/3, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 6, Größe 2,49 Ar,

soll am Freitag dem 18. Dezember 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5./28. 9. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Klaus Steffan, Obergasse 6, 6361 Reichelsheim (Wetterau) 2, — zur Hälfte —,

b) Gabriele Steffan geb. Frank, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 490,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 9. 1981 **Amtsgericht**

3583

5 K 62/79: Das im Grundbuch von Salzschlirf, Band 44, Blatt 1370, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Salzschlirf, Flur Nr. 3, Flurstück 58/1, Lieg.-B 221, Hof- und Gebäudefläche, Schlitzer Straße 26, Größe 11,24 Ar,

soll am 7. Januar 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Mathilde Agathe Seiter, geb. Reith, in Bad Salzschlirf.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 462 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 8. 10. 1981 **Amtsgericht**

3584

5 K 85/80: Das im Grundbuch von Dorfborn, Band 14, Blatt 377, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dorfborn, Flur 1, Flurstück 33/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 1,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 35/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 6¹/₂, Größe 13,45 Ar,

soll am 17. Dezember 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Reinhold Vogel in Dorfborn. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 250 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 6. 10. 1981 **Amtsgericht**

3585

K 57/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breitenborn, Band 27, Blatt 785,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenborn, Flur Nr. 28, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesengarten 5, Größe 15,54 Ar, soll am Mittwoch, dem 9. Dezember 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1a) Herta Häusler geb. Wagner, Memmingen, Braunstraße 29,

b) Annemarie Wagner, Obermehler Thürringen, Urbachstr. 1,

c) Erna Reichel geb. Wagner, Wildpoldsried, Höhenweg 1,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —,

2) Maria Weber geb. Gerhard, Sinntal-Weiperz, Händelstr. 7, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 120,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 10. 1981 **Amtsgericht**

3586

42 K 24/81 — **Beschluß:** Folgender halber Miteigentumsanteil des Karl Kress an nachstehendem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainzlar, Band 23, Blatt 1203,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 124/19, Hof- und Gebäudefläche, Hachborner Straße 26a, Größe 2,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 114/2, Ackerland, An der Hachborner Straße, Größe 5,48 Ar, soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlossermeister Karl Kress, Hachborner Straße 26 a, 6301 Staufenberg-Mainzlar,

b) dessen Ehefrau Rosemarie Kress geb. Bertram, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 480,— DM für den halben Anteil an Flur 2, Nr. 124/19; auf 11 730,— DM für den halben Anteil an Flur 2, Nr. 114/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 12. 10. 1981 **Amtsgericht**

3587

42 K 61/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 6, Blatt 2948, lfd. Nrn. 2, 5, 6,

Flur 5, Nr. 122, Ackerland, Grünland, Die Brückengärten, Größe 16,59 Ar,

Flur 17, Nr. 113, Ackerland, Am spitzen Stein, Größe 10,38 Ar,

Flur 17, Nr. 114, Grünland, Am spitzen Stein, Größe 11,82 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christel Görnert geb. Konräd geb. 5. 1. 1935, Breslauer Straße 16, Grünberg/Hessen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 5, Nr. 122, auf 6 559,— DM,

für Flur 17, Nr. 113, auf 2 076,— DM,

für Flur 17, Nr. 114, auf 2 384,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 10. 1981 **Amtsgericht**

3588

42 K 64/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Annerod, Band 29, Blatt 1034,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 157/1, Hof- und Gebäudefläche, Hausener Straße 32, Größe 8,45 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Weigel, Joachim, geb. am 25. 10. 1943,

b) Weigel geborene Källner, Ingrid, geb. am 2. 2. 1951.

Eheleute, 6301 Fernwald 2, Hausener Straße 32, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 350,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 12. 10. 1981 **Amtsgericht**

3589

24 K 27/80: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 14, Blatt 1073, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 8, Flurstück 28, Grünland, Das hinterste Kollenbruch, Größe 31,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. Dezember 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Margarete Eidebenz geb. Schad, beerbt worden von

a) ihrem Ehemann, Karl Wilhelm Eidebenz, Am Eisernen Schlag 44, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —,

b) ihrer Tochter, Frau Ilse Irma Schwarz geb. Eidebenz, Am Eisernen Schlag 44, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —.

1b) Wilhelm Jakob Heinrich Schad, Kaufmann, Groß-Gerau,

1c) Jakob Helmut Fendt, Oberstaatsanwalt, Darmstadt,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 15 840,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 1. 10. 1981 **Amtsgericht**

3590

24 K 5/81: Das im Grundbuch von Goddelau, Band 41, Blatt 1904, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 13, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Südliche Ringstraße 28, Größe 5,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Dezember 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Willi Netz, kaufm. Angestellter, geb. am 31. 5. 1929, Büttelborn,

b) Johanna Margarete Netz geb. Bitsch, dessen Ehefrau, kaufm. Angestellte, geb. am 15. 8. 1927, daselbst,

— Gesamtgut der Gütergemeinschaft —.

Die Eigentümer wohnen jetzt in Riedstadt 1, Südliche Ringstraße 28.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 22. 9. 1981 **Amtsgericht**

3591

24 K 7/81: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 116, Blatt 4614, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 8, Flurstück 475, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenweg 7, Größe 9,34 Ar

soll am Dienstag, dem 8. Dezember 1981, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jitka Hermann geb. Nemcikova, Kauffrau, geb. am 8. 7. 1950, Mörfelden-Walldorf, Hundertmorgengring 74.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 22. 9. 1981 **Amtsgericht**

3592

2 K 15/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 44, Blatt 1534,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 288/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße, Größe 8,52 Ar,

soll am 8. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anton Stenzel, Betonfacharbeiter, geb. am 24. 2. 1933,

b) Ursula Stenzel geb. Giebel, geb. am 10. 2. 1935,

beide aus Waldbrunn-Hintermeilingen, Kirchstraße 12, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 466 860,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 5. 10. 1981 **Amtsgericht**

3593

2 K 20/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederhadamar, Band 41, Blatt 1462,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße Nr. 48, Größe 11,28 Ar,

soll am 15. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Haney Wilfried, Geschäftsführer, geb. am 3. 2. 1944, jetzt: Neuemühle 6, 5882 Meinerzhagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 12. 10. 1981 **Amtsgericht**

3594

2 K 29/81 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Hümme, Band 54, Blatt 2172, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hümme, Flur 5, Flurstück 20/6, Bauplatz, An der Karlsbahn, Größe 8,13 Ar,

soll am 18. Dezember 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3520 Hofgeismar, Friedr.-Pfaff-Straße 8, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Grosser, 3520 Hofgeismar-Hümme.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 207 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 6. 10. 1981 **Amtsgericht**

3595

64 K 124/81: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 82, Blatt 2359, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 650/35, Lieg.-B. 786, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 7, Größe 3,69 Ar,

soll am Mittwoch dem 16. Dezember 1981, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Raum 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bert Brand, geb. 11. 2. 1949, Guxhagen-Ellenberg.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Friedrich Hucke, Finkenstraße 10, 3509 Morschen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

3596

9 K 45/81 — **Beschluß**: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eppstein, Band 22, Blatt 770,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eppstein, Flur 2, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 3, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eppstein, Flur 8, Flurstück 961/19, Hof- und Gebäudefläche, Lorsbacher Straße 47, Größe 11,02 Ar,

soll am Dienstag dem 9. Februar 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Burgweg 9 (Luxemburger Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Horst Wolfgang Glöckner und dessen Ehefrau Roswitha Glöckner geb. Steinmetz, beide 6239 Eppstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark für Grundstück lfd. Nr. 5, 450 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 6, insgesamt auf 540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 6. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 9

3597

7 K 54/80: Das im Grundbuch von Hüttenfeld, Band 11, Blatt 451, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 29, Größe 5,83 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses, Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margot Mandel geb. Rhein, Hüttenfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 2. 10. 1981 **Amtsgericht**

3598

K 1/80: Die im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 22, Blatt 907, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Ilbeshausen:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 115, Hof- und Gebäudefläche, Am Pflaster 10, Größe 15,75 Ar, Wert: 104 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 56, Ackerland, Am Metzeler Berg, Größe 65,54 Ar, Wert: 8 500,— DM

lfd. Nr. 3, Flur 10, Nr. 17, Grünland, An der Haselbach Größe 8,76 Ar, Wert: 700,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Nr. 85, Grünland, Am Krautacker, Größe 4,79 Ar, Wert: 620,— Deutsche Mark,

Gemarkung Grebenhain:

lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 75/1, Ackerland, In den obersten Lochrödern, Größe 14,51 Ar, Wert: 870,— DM

und das im Grundbuch von Lanzenhain, Band 11, Blatt 44, eingetragene Grundstück

Gemarkung Lanzenhain:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 98, Grünland, In der Kröllswiese, Größe 79,72 Ar, Wert: 8 000,— DM

sollen am Mittwoch, dem 17. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Marie Seibert geb. Lang, geb. 6. 11. 1926, wohnhaft in Grebenhain-Ilbeshausen, Hochwaldhausen, Schwarzbachweg 8,

b) Karl Lang, geb. 8. 11. 1928, Grebenhain-Ilbeshausen, Am Pflaster 10,

— in Erbengemeinschaft —.

Die Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber:

Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

bringt

● aktuelle Abhandlungen zu allen
Problemen der Sozialreform

● Interessante Beiträge in- und
ausländischer Autoren

● Veröffentlichungen im Inter-
nationalen Vergleich

und dient damit

● Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an

Verlag Chmieleorz GmbH & Co.

Wilhelmstraße 42 • Postfach 2229

6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 30. 9. 1981

Amtsgericht

3599

7 K 2/81: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 292, Blatt 10059, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 11, Flurstück 164, LB 1619, Hof- und Gebäudefläche, Ahornweg 2, Größe 11,51 Ar am Dienstag, dem 8. Dezember 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Thoma, Fritz Rudolf, Dreieich,
— zur Hälfte —,
b) derselbe,
c) Kern geb. Thoma, Hermine, Neu-Isenburg,
d) Thoma, Friedrich Günter, Neu-Isenburg,
zu b) bis d) in Erbengemeinschaft,
— zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 404 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 10. 1981

Amtsgericht

3600

3 K 6/81: Das im Grundbuch von Ahrdt (Gemeinde Hohenahr), Band 36, Blatt 1314, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrdt, Flur 1, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 33 (jetzt: Talstraße 33), Größe 7,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Rainer Diepold, Hohenahr Ahrdt.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 288 928,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 30. 9. 1981

Amtsgericht

3601

3 K 17/81: Das im Grundbuch von Katzenfurt, Band 60, Blatt 2420, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Katzenfurt, Flur Nr. 13, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Greifenthaler Straße 15, Größe 7,45 Ar,

soll am 13. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Frank Marchel und Theokliti geb. Kyriazi, Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 27. August 1981 auf 236 289,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 10. 1981

Amtsgericht

3602

2 K 15/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 56, Blatt 2280, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 16, Flurstück 35, Gartenland, Im Dorfe, Größe 1,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breuna, Flur 16, Flurstück 36/1, Hof- und Gebäudefläche, Wettesinger Straße 46, Größe 2,97 Ar, — nebst halberm Anteil am Gemeindennutzen —,

soll am Montag, 11. Januar 1982, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Fritz-Joachim Müller,
b) Martina Janke,
beide: Wettesinger Straße 7, Breuna, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 950,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 84 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 23. 9. 1981

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Rechnungsjahr 1982

Gemäß § 97 (2) der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 12. Februar 1981 (GVBl. I S. 65) wird öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1982 in der Zeit vom 19. Oktober bis 23. Oktober 1981 und vom 26. Oktober bis 27. Oktober 1981, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr, in 6200 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 60, 3. Stock, Zimmer 302, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

6200 Wiesbaden, 7. 10. 1981

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Wiesbaden
Körperschaft des öffentlichen Rechts
gez. Retzlaff

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1982 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1982 in der Zeit vom 20. bis 28. Oktober 1981 während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel, 3500 Kassel, Knorrstraße 30, öffentlich ausgelegt.

3500 Kassel, 7. 10. 1981

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Kassel
Der Direktor
gez. Willi Haas

Helfen Sie dem Glück auf die Scheine



Spielen Sie System
im MECHEN TOTO  LOTTO RennQuintett

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Bauleistungen für die L 3201 — **Los I** Herstellung eines Rad- und Fußweges einschl. Kurvenverbesserung; **Los II** Herstellung zweier LA-Spuren einschl. Brückenerweiterung zwischen Gelnhausen und Gelnhausen/St. Haitz, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

LOS I:

- ca. 300 m² Frostschuttschicht
- ca. 1 400 m² bit. Tragschicht
- ca. 1 400 m² Asphaltbeton 0/8
- ca. 600 m Borde
- ca. 600 m Gußasphaltrinne

LOS II:

- ca. 1 200 m² Erdarbeiten
- ca. 2 400 t Frostschuttschicht
- ca. 750 t bit. Tragschicht
- ca. 300 t Asphaltbinder
- ca. 2 800 m² Asphaltbeton 0/11

Bauzeit 7 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. Oktober 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3201 — Herstellung eines Rad- und Fußweges und zweier LA-Spuren.“

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 30. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 9. 10. 1981

Hessisches Straßenbauamt



Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Aschaffenburg — Postfach 63 — 8750 Aschaffenburg — beabsichtigt für den

NEUBAU STÄDTISCHES KINDERHEIM BESSENBACHER WEG

die Schreiner- und Schlosserarbeiten zu vergeben.

Die Arbeiten geliefert sich wie folgt und beinhalten die angegebenen Hauptmassen:

- Los 1:** Innentüren: ca. 260 Stück Türen, z. T. T-30, mit Zargen
- Los 2:** Trockenbau: ca. 500 qm Paneeldecken, ca. 100 qm Trennwände
- Los 3:** Außentüren: ca. 170 qm Türanlagen mit Verglasung
- Los 4:** Einbauten: ca. 250 qm Schrankwände/-Regalwände, Diverses
- Los 5:** Schlosserarbeiten: ca. 200 qm Stahlgeländer mit Ausfachungen, Diverses.

Die Arbeiten sind für ein dreigeschossiges Hauptgebäude und fünf zweigeschossige Gruppenhäuser in konventioneller Bauweise mit Klinkerfassaden.

Baufristen: Die Arbeiten sollen November/Dezember 1981 begonnen werden und im Januar/Februar 1982 beendet sein.

Die jeweiligen Verdingungsunterlagen können ab 13. Oktober 1981 bei eingangs genanntem Amt gegen Nachweis der Einzahlung von DM 25,— je Los — auf das Konto Nr. 10751 bei der Sparkasse Aschaffenburg (BLZ 795 500 00) — Kennwort: BVH KINDERHEIM — abgeholt/angefordert werden, solange der Vorrat reicht. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 3. November 1981.

Die genauen Uhrzeiten sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei dem o. g. Amt eingehen. Bei der Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Aufträge kommen nur Bieter in Betracht, die innerhalb der letzten drei Jahre gleichwertige Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben.

Die Bieter sind bis zum 30. November 1981 an ihre Angebote gebunden.

8750 Aschaffenburg, 1. 10. 1981

Stadt Aschaffenburg

Öffentliche Ausschreibung

Für die Neubauten

Kreiskrankenhaus Ailsfeld	(A)	202 Betten
Evangelisches Krankenhaus Gießen	(G)	202 Betten
Kreiskrankenhaus Heppenheim	(H)	373 Betten

werden öffentlich ausgeschrieben:

1. Lieferung und Montage von **Stahlregalen** für Magazine
2. Lieferung von **Küchengeräten**, Los 1 **Bestecken**, Los 2 **Küchenzubehör**, Los 3 **Geschirr**, Los 4 **Bettwerk und Textilien**
3. Lieferung von **Decken**, **Kissen**, **Bettwäsche**, **Tischwäsche**, **OP-Wäsche**, **Berufskleidung**
4. Lieferung von **Transportwagen** Mehrzwecktransportwagen und Geräte, **Frischwäschetransportwagen**, **Wäschsammler-transportsäcke** und **Zubehör** **Abfallsammler**, -behälter und **Zubehör** **Stehleitern**
5. Lieferung von **Endoskopiegeräten und -Instrumentarium**
6. Lieferung von **Ultraschallgeräten** für Gynäkologie und Innere Medizin

Voraussichtliche Liefertermine:

Zu 1.—6. KKH Ailsfeld:	März 1982
KKH Gießen:	sofort nach Auftragsvergabe, spätestens innerhalb von 6 Wochen
KKH Heppenheim:	März 1982

Ausgabe der Leistungsverzeichnisse und Planeinsicht bei den Architekten BDA Prof. Dipl.-Ing. Fritz Novotny und Dipl.-Ing. Arthur Mähner, Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main, Tel. (06 11) 8 01 11.

Ab 19. Oktober 1981 zu 1., 2., ab 26. Oktober 1981 zu 3., 4., 5. und 6.

Die Schutzgebühr:

- Zu 1. in Höhe von 30,— DM
 - Zu 2. in Höhe von 50,— DM
 - Zu 3. in Höhe von 75,— DM
 - Zu 4. in Höhe von 40,— DM
 - Zu 5. in Höhe von 150,— DM
 - Zu 6. in Höhe von 80,— DM
- ist bei Abholung zu entrichten.

Die Bewerber werden gebeten, sich über die Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Kapazität und Termine in den Ausschreibungen bei der vorgenannten Stelle zu informieren. Es werden nur Bieter bzw. Bietergemeinschaften zugelassen, die Qualifikation und erforderliche Kapazität nachweisen können.

Die Vergabe erfolgt nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

Die Angebote sind in fest verschlossenem Umschlag, versehen mit der Aufschrift:

Angebot für: . . . (jeweil. Titel 1. bis 6., z. B.: Stahlregale)

an nachstehende Anschrift:

Geschäftsführer des Gemeinsamen Krankenhausausschusses (GKA), Herrn Regierungsdirektor Hauer, im Hessischen Sozialministerium, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden, zu richten, und zwar

Angebote zu 1. und 2. spätestens bis zum 5. November 1981, 11.00 Uhr

Angebote zu 3. bis 6. spätestens bis zum 12. November 1981, 11.00 Uhr.

Die Angebote werden am 5. 11. 1981 bzw. am 12. 11. 1981 bei der vorgenannten Stelle geöffnet. Die Bieter können am Öffnungstermin nicht teilnehmen; VOL/A § 22, Ziffer 4 findet Anwendung.

Die Zuschlags- und Bindefrist für 1. bis 3. läuft am 15. 12. 1981 ab, und für 4. bis 6. am 15. 1. 1982.

Wiesbaden, 17. Oktober 1981

Der Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
In Ailsfeld

gez. Dr. Z w e c k e r, Landrat

Der Vorstand des Vereines für Kranken-, Alten- und Kinderpflege
In Gießen

gez. Dr. W a t e r m a n n, 1. Vorsitzender

Der Kreisausschuß des Kreises Bergstraße
In Heppenheim

gez. Dr. B e r g m a n n, Landrat

DARMSTADT: Die Bauleistungen für Bauwerk Da 1474 — UF Friedhofsweg — im Zuge der L 3113 bei Gräfenhausen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 500 m³ Bodenaushub

ca. 300 m³ Stahlbeton

ca. 18 t Betonstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. Oktober 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 28,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3113 — UF Friedhofsweg (Da 1474).“

Eröffnung am Mittwoch, dem 25. November 1981, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 50 Werktage.

6100 Darmstadt, 5. 10. 1981

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

An der

FACHHOCHSCHULE GIESSEN—FRIEDBERG

Ist im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik (Bereich Friedberg) die Stelle eines (einer)

Professors(in)

(Bes.Gr. C 3 BBesG)

zu besetzen.

Fachgebiet: Werkstoffwissenschaften.

Vom Bewerber wird erwartet, daß er sowohl die Grundlagen des Fachgebiets Werkstoffwissenschaften als auch die anwendungsorientierten Lehrinhalte über die Werkstoffe des Maschinenbaus auf Grund seiner Ausbildung und bisherigen Tätigkeit vertreten kann. Zum Aufgabengebiet gehören auch Vorlesungen über Magnetwerkstoffe, Halbleiterphysik und Halbleitertechnologie einschließlich Mikroelektronik. Gewünscht sind Kenntnisse der Datenverarbeitung.

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung. Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität einer Promotion. Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt sein müssen, verlangt (§ 29 Hessisches Fachhochschulgesetz — GVBl. I 1978, S. 380).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Gießen—Friedberg,
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.**

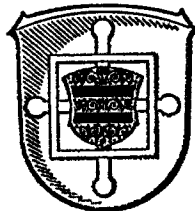
Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A



Die
Gemeinde Langenselbold
(Main-Kinzig-Kreis),

ca. 10 500 Einwohner, sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n)

Jugendpfleger(in)

— Sozialarbeiter oder ähnliche Ausbildung —

mit staatlicher Anerkennung.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere die Förderung der Jugendarbeit und die Entwicklung von Aktivitäten nicht organisierter Jugendlicher (freie Jugendarbeit). Daneben soll er Koordinator und Berater in der allgemeinen Jugendarbeit der überaus zahlreichen Ortsvereine einschließlich der örtlichen Jugendinitiativen sein.

Gewünscht wird eine erfahrene Fachkraft, die mit Eigeninitiative, Geschick und Kontaktfähigkeit die vielseitigen Aufgaben der Jugendpflege — aber auch mit dem erforderlichen Verständnis für die Belange der Verwaltung — erledigen kann.

Die Arbeitsbedingungen richten sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen. Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag Gruppe V b / IV b.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 20. November 1981 erbeten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Langenselbold, Schloßpark 2.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 27,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 95 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 80 71, Apparat 99. Fernschreiber: 04-195 648. Anzeigenachluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 18 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 42 vom 19. Oktober 1981 beträgt 32 Seiten.